Der Vorsatz beim Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt

gemäß § 113 R. St. G. B.

Von

Dr. jur. Ludwig Niedhammer.

Kirchheimbolanden.
Druck der Thieme'schen Druckereien G. m. b. H.
1913.

Der Vorsatz beim Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt

gemäß § 113 R. St. G. B.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Ludwig Niedhammer

aus Blieskastel.

ACAD. LUDOLBAT. BIBL.

Kirchheimbolanden.

Druck der Thieme'schen Druckereien G. m. b. H.

1913.

Referent: Professor Dr. **Friedrich Oetker.**

Dem Andenken des lieben Vaters
gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt.

Grundlegende Begriffe 3

§ 1.

Vorwort 3

§ 2.

Begriff und Wesen des Vorsatzes 3

§ 3.

Vorsatz und Irrtum 7

§ 4.

Vorsatz und Notwehr 10

§ 5.

Vorsatz und Putativnotwehr 12

II. Abschnitt.

Der Vorsatz beim Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt . 13

§ 6.

Der objektive Tatbestand des Delikts 13

§ 7.

Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Besonderen 26

§ 8.

Der subjektive Tatbestand des Delikts; Einfluß des Irrtums nach § 59 R. St. G. B. über die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 113 R. St. G. B., insonderheit über das Tatbestandsmerkmal der Rechtmäßigkeit 46

III. Abschnitt.

Die neuen Entwürfe 48

§ 9.

Einleitende Bemerkung 48

Seite

§ 10.

Vorsatz, Irrtum und Notwehr nach den Entwürfen 49

§ 11.

Der objektive Tatbestand des Delikts 53

§ 12.

Der subjektive Tatbestand des Delikts 59

Schluß 61

Literaturübersicht.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Leipzig, 1905.
Binding, die Normen und ihre Uebertretung, Leipzig 1872.
Birkmeyer, das Strafrecht (in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft) herausgegeben von Dr. Karl Birkmeyer, Professor der Rechte in München, Berlin 1901.
Bolze, Goltdammer, Archiv, Band 23.
Eberhard, das Verhältnis des § 113 zum § 117 R. St. G. B., Leipzig-Reudnitz, 1907.
Fleisch, Lehre von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, 1906.
Frank, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 8.—10. Auflage, Tübingen, 1911.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Begründung (Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal, Goldschmidt). Berlin, 1911.
Guggenheimer, Irrtum des Täters in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung beim Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt. Inauguraldissertation, München, 1883.
Hiller, Gerichtssaal, Band 27.
Hiller, die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Begriffe des Vergehens der Widersetzlichkeit, Würzburg, 1873.
v. Kallina, Notwehr gegenüber Amtshandlungen, 1898.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14. und 15. Auflage.
M. E. Mayer, Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Band 1.
Mersmann, Begriff der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, 1909.
Oetker, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin, 1908.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin, 1905.
Pfeiffer, Beiträge zur Interpretation des § 113 St. G. B. Marburg, 1895.
v. Streit, die Widersetzung gegen die Staatsgewalt, 1892.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Begründung, Berlin, 1909.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Begr. z. G. E. = Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Begründung (Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal, Goldschmidt) Berlin, 1911.

Begr. z. V. E. = Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Begründung Berlin, 1909.

Binding, Lehrbuch = Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Leipzig, 1905.

Binding, Normen = Binding, die Normen und ihre Uebertretung, Leipzig, 1872.

Birkmeyer, Strafrecht = Birkmeyer, das Strafrecht (in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft), herausgegeben von Dr. Karl Birkmeyer, Professor der Rechte in München, Berlin 1901.

Bolze, Goltdammer, Archiv, Band 23.

Eberhard, Verhältnis = Eberhard, das Verhältnis des § 113 zum § 117 R. Str. G. B., Leipzig-Reudnitz, 1907.

Flesch, Lehre von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung 1906.

Frank, Strafgesetzbuch = Frank, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 8.—10. Auflage, Tübingen, 1911.

Guggenheimer, Irrtum = Guggenheimer, Irrtum des Täters in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung beim Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt. Inauguraldissertation, München, 1883.

Hiller, Gerichtssaal Bd. 27.

Hiller, Rechtmäßigkeit = Hiller, die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Begriffe des Vergehens der Widersetzlichkeit, Würzburg, 1873.

v. Kallina, Notwehr gegenüber Amtshandlungen, 1898.

v. Liszt = v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14. und 15. Auflage.

M. E. Mayer, Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Band 1.

Mersmann, Begriff der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, 1909.

Oetker, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin, 1908.

Oetker, vergl. Darstellung = Oetker, vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin, 1908.

Olshausen = Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich Berlin, 1905.

Pfeiffer, Beiträge = Pfeiffer, Beiträge zur Interpretation des § 113 St. G. B. Marburg, 1895.

v. Streit = v. Streit, die Widersetzung gegen die Staatsgewalt, 1892.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0079

Einleitung.

Die großen Volksbewegungen unseres an sozialen und politischen Kämpfen so reichen Zeitalters — Wahlrechtsdemonstrationen in Preußen, Massenstreiks — haben wiederholt zu folgenschweren Zusammenstößen zwischen den Veranstaltern und Teilnehmern solcher Manifestationen, aber auch unbeteiligten Dritten einerseits und den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Organen der Staatsgewalt andererseits geführt.

Zahlreich sind die Bestrafungen wegen Aufruhrs und Landfriedensbruchs, wegen Körperverletzung und Beleidigung, welche das unvermeidliche gerichtliche Nachspiel jeweils im Gefolge hatte, zahlreich insbesondere auch die Bestrafungen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt.

Andererseits ist in einer Reihe von Fällen an Gerichtsstätte festgestellt worden, daß die Organe der staatlichen Ordnung nicht nur nicht die bei solchen Anlässen doppelt nötige Ruhe und Kaltblütigkeit bewahrten, sondern sogar häufig unter Ueberschreitung ihrer Befugnisse, ja nicht selten unter offensichtlichen Verstößen gegen das Strafgesetz, zu Werke gegangen sind.

So wird in der Begründung des Urteils des Landgerichts Berlin vom 11. Januar 1911 im sog. Moabiter Krawallprozeß u. a. ausgeführt, der Gerichtshof habe die Ueberzeugung gewonnen, daß Mißgriffe seitens der Polizeibeamten vorgekommen seien und die Polizisten ihre Befugnisse weit überschritten haben.[1])

Dieses Urteil wird denjenigen nicht überraschen, der an der Hand einwandfreier Zeugenaussagen in jenem Monstreprozesse festzustellen in der Lage ist, wie vollkommen passiv sich verhaltende Personen, Leute, die ihr Beruf oder die Lage ihres Heims an den Schauplatz der Unruhen führten, Fliehende und zu Boden Gestürzte, bei welchen von Widerstandsleistung keine Rede sein konnte, in der gröblichsten Weise von den Sicherheitsorganen mißhandelt wurden, bis polizeiliche Vorgesetzte selbst sich ins Mittel legten, um weiterem Unheil zu steuern.

[1]) Abgedruckt in der „Pfälzischen Presse", Jahrg. 1911, Nr. 12.

Bekannt ist das durch nichts gerechtfertigte Vorgehen der Polizisten gegen harmlose englische Journalisten, noch in aller Erinnerung die Kundgebung des Vorsitzenden des Schwurgerichts beim K. Landgerichte Berlin,[2]) Landgerichtsdirektors Unger, gelegentlich der Rechtsbelehrung der Geschworenen, wo es heißt: „. . . . die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Beamten habe aufgehört, wenn . . . . ein Unbeteiligter niedergeschlagen werde.

Gegen diese durch Zeugen bekundete Brutalität halte er — der Vorsitzende — Gegenwehr, beispielsweise durch einen wohlgezielten Revolverschuß, für nicht rechtswidrig."

Unter diesen Umständen ist die Frage nach einer Berechtigung des Widerstands gegen Beamte, die sich in Ausübung ihres Dienstes befinden, und damit jene nach der Auslegung der Bestimmung des § 113 R. St. G. B. über Widerstand gegen die Staatsgewalt überhaupt wieder in den Vordergrund strafrechtlichen Interesses getreten. Aber auch der immer noch bestehende Widerstreit der Meinungen, wie er in der Literatur wie Rechtsprechung über die Interpretation der genannten Bestimmung zu Tage tritt, wird nicht minder wie die bevorstehende gesetzliche Neuregelung der Materie (mit der Reform des Reichsstrafgesetzbuchs) den Versuch rechtfertigen, namentlich die strittigen Punkte der Strafbestimmung über den Widerstand gegen die Staatsgewalt einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Insonderheit sind der Vorsatz, der Begriff der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, die Erstreckung des Vorsatzes auf die Letztere sowie der Einfluß eines Irrtums des Täters über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung Gegenstand der Kontroverse.

Der Besprechung dieser Fragen wird naturgemäß der breiteste Raum der nachfolgenden Darstellung gewidmet sein müssen, während es für die in der Rechtsprechung und Literatur nicht strittigen Punkte mit der gedrängten Zusammenfassung der Ergebnisse von Theorie und Praxis unter Verweisung auf die einschlägige Literatur, namentlich die Spezialliteratur, sein Bewenden haben kann.

Aufgabe eines besonderen Abschnittes wird es sein, die neuen Entwürfe, soweit sie als Abänderung bezw. Ersatz des § 113 R. St. G. B. in Frage kommen, einem kritischen Vergleich unter sich und mit dem bestehenden Rechtszustand zu unterziehen.

[2]) Abgedruckt im „Landauer Anzeiger", Jahrg. 1911, Nr. 20.

I. Abschnitt.

Grundlegende Begriffe.

§ 1.

Vorwort.

Die wissenschaftliche Erörterung der Lehre vom Vorsatz bei einem bestimmten Delikte wie im vorliegenden Falle beim Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 113 R. St. G. B.) veranlaßt zunächst eine Bestimmung des strafrechtlichen Vorsatzbegriffes im Allgemeinen. Darüber hinaus ist aber eine Erörterung jener strafrechtlichen Begriffe, Bestimmungen, strafrechtlich erheblicher Situationen erforderlich, welche im Zusammenhang mit der Vorsatzlehre zu behandeln sind, weil ihr Hereinspielen, Vorhandensein im konkreten Falle das Vorhandensein des Vorsatzes zu berühren, unter Umständen aufzuheben geeignet ist.

In erster Linie ist hier der Begriff des Irrtums i. S. des Strafrechtes zu entwickeln, dann aber auch jener der Notwehr, sowie insbesondere auch der Notwehr in der irrigen Annahme des Notwehrzustandes (Putativnotwehr).

Hiebei sollen nicht etwa neue Definitionen geprägt, neue Theorien aufgestellt, ebensowenig soll in die wissenschaftliche Kontroverse über die erwähnten Begriffe eingetreten werden, vielmehr lassen wir es uns genügen, in Uebereinstimmung mit der Darstellung hervorragender Kriminalisten eine Entwickelung der obgenannten strafrechtlichen Begriffe und zwar innerhalb des Rahmens zu geben, der durch den Zweck der Arbeit vorgezeichnet ist.

Auf diese Weise soll die Grundlage für die Bearbeitung des eigentlichen Themas gewonnen werden.

§ 2.

1. Begriff und Wesen des Vorsatzes.[1])

„Vorsatz (dolus) ist das Wollen eines Erfolges mit dem Bewußtsein seiner Rechtswidrigkeit."

So lautet die gedrängte Formel für die Definition des Vorsatzes, wie sie hauptsächlich von Binding, Basedow, Beling, Oetker, Olshausen, Birkmeyer u. a. m. vertreten wird.

[1]) S. zu den folgenden Ausführungen des 1. Abschnittes: Birkmeyer, Strafrecht, S. 1025 ff., 1055 ff.

Im Einzelnen ergibt sich als übereinstimmende Auffassung der genannten Schriftsteller: Der Vorsatz, der sich als Entschluß aus einem Wissens(Vorstellungs)- und einem Willensmoment zusammensetzt, muß sich beziehen auf alle Momente (Merkmale) des objektiven Tatbestands eines Verbrechens, d. h. auf sämtliche auf die Verbrechenstat bezüglichen Merkmale.

Zum objektiven Tatbestand aber gehören, das Verbrechen im allgemeinen genommen, a) eine Tätigkeit, d. h. ein körperliches Einwirken auf die Außenwelt, sei es durch positives Tun oder Unterlassen, womit eine Veränderung in der Außenwelt als Wirkung der Tätigkeit verbunden ist, ein Erfolg; b) eine durch diese Tätigkeit, „Handlung", bewirkte Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern, d. h. von allgemein menschlichen, durch die Rechtsordnung geschützten Lebensinteressen (Ehre, Freiheit, Vermögen, ungehinderte Ausübung der staatlichen Gewalt).

c) Rechtswidrigkeit der Handlung. Die Handlung muß einer gebietenden oder verbietenden Rechtsnorm zuwiderlaufen. Dabei ist es gleichgiltig, welchem Rechtsgebiete die Norm entnommen ist, ob sie direkt oder mehr indirekt in einer Rechtsbestimmung zum Ausdruck kommt. Das Rechtsgut des Lebens und der Gesundheit ist beispielsweise in § 823 B. G. B. geschützt, welcher das Unerlaubtsein der Verletzung von Leben, Gesundheit u. s. w. statuiert. Daneben sind die genannten Rechtsgüter geschützt durch §§ 211 ff., §§ 223 ff. des R. St. G. B., welche die Doppelnorm in sich schließen: Du sollst einen Andern nicht töten, nicht die Gesundheit eines Andern beschädigen, zerstören und andererseits die Norm: Du sollst, wenn du doch tötest, die Gesundheit beschädigst, so und so bestraft werden.

Ohne das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist eine direkte Auflehnung gegen das Recht undenkbar.

Die Kenntnis aber der wichtigsten Rechtsnormen, wenn auch nicht nach ihrer präzisen Fassung, wird dem Menschen vermittelt durch das Sittengesetz, den Verstand, den täglichen Verkehr, seine, wenn auch nur elementare Bildung, durch den Beruf, durch die Erfahrung des täglichen Lebens. Es weiß das Recht, um einen Ausdruck Binding's[2]) zu gebrauchen, durch tausend Kanäle seinen Weg zu uns zu finden.

Hat also der Täter die Vorstellung, das Bewußtsein von seiner Tätigkeit, ferner die Vorstellung von der Kausalität seiner

[2]) Binding, Normen, 2. Bd. S. 66.

Tätigkeit für einen Erfolg, weiß er weiter, daß die Herbeiführung dieses Erfolges rechtswidrig ist und wird er trotz dieses Bewußtseins von seiner Tätigkeit nicht abgehalten, vielleicht sogar durch die Voraussicht des Erfolges zu seiner Tätigkeit bestimmt, dann handelt er mit Vorsatz.

Hatten wir es soeben zu tun mit den objektiven Tatbestandsmerkmalen, wie sie zu jedem Verbrechen gehören, so kann der Tatbestand des einzelnen Delikts in der Weise erweitert sein, daß eine besondere Eigenschaft des Subjekts der Handlung, des „Täters" (z. B. Beamteneigenschaft) oder eine besondere Eigenschaft des Objekts[3]) z. B. Ascendentenqualität), endlich aber eine besondere Eigenschaft der Tätigkeit (Diebstahls mittels falschen Schlüssels), allein oder in Verbindung miteinander, gefordert werden.

Auch hier sind jeweils objektive Tatbestandsmerkmale in Frage, so daß nach dem oben aufgestellten Grundsatz der Vorsatz, Wissen und Wollen, sich auch auf sie erstrecken muß.

Nicht zu erstrecken braucht sich der Vorsatz auf die sog. subjektiven, d. h. auf den Verbrechenstäter bezüglichen Merkmale, nicht also insbes. auf Zurechnungsfähigkeit und Vorsatz selbst.

Es braucht sich auch der Vorsatz nicht zu beziehen auf die sog. Strafbarkeitsmerkmale, wie die Existenz, Art und Höhe der Strafdrohung, auf etwaige Strafbarkeitsbedingungen, d. h. auf solche Umstände, die von der rechtswidrigen Handlung unabhängig sind, an deren Vorliegen aber der Gesetzgeber erst den Eintritt der Strafdrohung knüpft.[4])

Endlich braucht sich der Vorsatz nicht zu beziehen auf einen bestimmten schwereren Erfolg, um nichtsdestoweniger eine schwerere Strafbarkeit zu begründen, indem nach geltendem Recht eine schwerere Strafe auch dann verwirkt ist, wenn durch eine an sich schuldhafte Handlung ein unverschuldeter schwererer Erfolg herbeigeführt wurde.[5])

[3]) Objekt=Gegenstand der Verbrechenshandlung (z. B. ein Mensch, eine Sache), auch nächstes Objekt genannt, im Gegensatz zu dem Rechtsgut, das in ihm verkörpert ist und angegriffen wird, z. B. zu dem Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit bei dem Vergehen der Körperverletzung nach § 223 R. St. G. B., zum Rechtsgut des Vermögens beim Vergehen der Sachbeschädigung gemäß § 303 l. c. Als sogenanntes letztes Objekt wird die Rechtsordnung selbst, die die Rechtsgüter schützt, hingestellt, die letzten Endes durch das Delikt gebrochen wird. Birkmeyer, Strafrecht, S. 1043.

[4]) v. Liszt, S. 191 ff.

[5]) v. Liszt, S. 161 f.

Der Vorsatz kann nun in verschiedener Form auftreten.

Es ist denkbar, daß sich der Täter das Delikt, wegen dessen vorsätzlicher Begehung er strafrechtlich verantwortlich gemacht werden soll, in erster Linie vorgestellt und es gewollt, „beabsichtigt" hat.

Es ist aber auch denkbar, daß er dasselbe nur eventuell in seine Vorstellung, seinen Willen, aufgenommen hat. Ein sozialdemokratischer Agitator hält eine Wahlrede mit dem primären Willen und der primären Vorstellung, dem Kandidaten seiner Partei zum Siege zu verhelfen; er verhehlt sich jedoch nicht, daß seine Rede ihrem Inhalt nach sein der Arbeiterklasse angehöriges Publikum zu Gewalttätigkeiten gegen andere Bevölkerungsklassen anreizen könne. Diese Möglichkeit hält ihn aber nicht ab, seine Rede zu halten. Er macht sich eines Vergehens nach § 130 R. St. G. B. schuldig, indem er in Eventualvorsatz (dolus eventualis) handelt.

Wir schließen unsere Ausführungen über den Vorsatz zweckmäßig ab mit der Feststellung des Vorsatzes bei einer kleinen Anzahl von Delikten einfacheren und komplizierteren Tatbestandes.

Tatbestand nach § 223 R. St. G. B.

Der Täter muß wissen, daß er einen Anderen (etwa durch einen Faustschlag auf die Brust) körperlich mißhandelt, daß der Erfolg seiner Tätigkeit einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Andern darstellt.

Tatbestand nach § 137 R. St. G. B.

Der Täter muß wissen, daß seine Tätigkeit eine Beiseiteschaffung u. s. w. von Sachen ist, daß die Sache von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten gepfändet ist. Pfändung durch die zuständige Behörde, durch den zuständigen Beamten ist hier als Eigenschaft des Objekts der Verbrechenshandlung (nächsten Objekts) zu erachten.

Tatbestand gemäß § 227 R. St. G. B.

Der Täter muß sich vorgestellt haben, daß er sich beteiligt an einer Schlägerei oder einem Angriff. Sein Vorsatz muß sich nicht beziehen auf den Umstand, daß durch die Schlägerei u. s. w. der Tod eines Menschen verursacht werde; denn dieser Umstand ist eine Strafbarkeitsbedingung. Ebensowenig muß sich sein Vorsatz darauf erstrecken, daß er durch sein Verschulden in die Schlägerei u. s. w. hineingezogen wurde, denn hier kommt ein subjektives Tatbestandsmoment in Frage.

Tatbestand nach § 307 Ziff. 1 R. St. G. B.

Zum Vorsatz genügt der Vorsatz des § 306 l. c., demnach die Vorstellung des Täters, daß er eine der daselbst aufgeführten Räumlichkeiten in Brand setzte. Die strengere Strafe tritt ein, auch wenn durch die an sich schuldhafte Handlung der unverschuldete schwere Erfolg, Tod eines Menschen, herbeigeführt wurde.

Selbstverständlich ist in allen 4 Fällen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatz erforderlich, in den Fällen des ersten und dritten Tatbestandes also das Bewußtsein, daß die Tätigkeit und deren Erfolg gegen die Rechtsnormen verstößt: Du sollst einen Anderen nicht körperlich mißhandeln, im Falle des zweiten Tatbestandes, daß die Norm verletzt ist: Du sollst dich jeder Eingriffe gegen die gesetzlich vorgehende Staatsgewalt enthalten, im Falle des vierten Tatbestandes, daß die Norm übertreten ist: Du sollst keine Handlungen vornehmen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, ev. die weitere Norm: Du sollst auch nicht fremdes Eigentum zerstören.

§ 3.

2. Vorsatz und Irrtum.[6])

§ 59 R. St. G. B. lautet in seinem ersten Absatze:

„Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen".

Aus diesem Paragraphen hat die Wissenschaft den Begriff des strafrechtlichen Irrtums in seiner Bedeutung für die Strafbarkeit einer Handlung entwickelt.

Wir beginnen unsere Darstellung über den Irrtum im Strafrecht zweckmäßig mit der Feststellung der verschiedenen möglichen Richtungen des Irrtums.

Der Irrtum kann sich einmal beziehen auf die Strafbarkeit der Handlung, d. h. der Täter irrt über die Existenz einer Strafdrohung für seine Handlung, über die Art und Höhe der angedrohten Strafe, über Strafschärfungs- und Strafmilderungs-, über Strafausmessungs- und Strafausschließungsgründe, endlich über die strafrechtliche Qualifikation seiner Tätigkeit.

Der Irrtum kann sich weiter beziehen auf den objektiven Tatbestand eines Delikts, also auf die Art und Weise, das Objekt

[6]) Birkmeyer, Strafrecht, S. 1058 ff.

(auch auf Eigenschaften des Letzteren), auf Erfolg, Ort und Zeit, auch die Mittel einer Tätigkeit, endlich auf die Rechtswidrigkeit eines Tuns.

Es kann sich endlich der Irrtum beziehen auf den subjektiven Tatbestand, also auf Zurechnungsfähigkeit und Schuld (insbes. Vorsatz), auf Zweck und Motiv des Handelns.

Wir gehen sodann über auf die Arten des Irrtums. Hier ist eine dreifache Unterscheidung zu treffen:

Der Irrtum kann sein tatsächlicher Irrtum oder rechtlicher Irrtum, je nachdem der Irrtum sich gründet auf irrige Auffassung von Tatsachen oder des Rechts. Z. B. der Irrtum in Bezug auf das Objekt bei Begehung des Diebstahls kann darin seinen Grund haben, daß der Täter eine fremde Sache mit seiner eigenen verwechselt, aber auch darin, daß er irrigerweise annimmt, eine fremde Sache nach den Rechtssätzen über Eigentumserwerb zu Eigentum gewonnen zu haben (tatsächlicher, Tatirrtum im ersten, rechtlicher, Rechtsirrtum im zweiten Falle).

Der Irrtum kann bestehen in einem Nichtwissen oder in einem Irrtum im engeren Sinne. Z. B. der Irrtum in Bezug auf die Rechtswidrigkeit kann gleichbedeutend sein mit der Nichtkenntnis einer verbietenden Norm, oder er kann bestehen in der fälschlichen Annahme einer Ausnahme vom Verbot, Falschwissen, falsche Vorstellung. Der Irrtum kann endlich verschuldeter oder unverschuldeter Irrtum sein, je nachdem der Täter den Irrtum hätte erkennen und in der Folge vermeiden können oder nicht.

Was nun den rechtlichen Einfluß des Irrtums gegenüber der Schuld, insbes. dem Vorsatze anbelangt, so stellen wir mit Birkmeyer folgende Grundsätze auf:

a) Es kommt auf die Richtung des Irrtums an, nicht auf seine Art.

b) Die Schuld wird nicht ausgeschlossen durch den Irrtum in Beziehung auf die Strafbarkeit und den subjektiven Tatbestand.

c) Der Irrtum in der Richtung auf den objektiven Tatbestand schließt, gleichviel, welcher Art er ist, den Vorsatz aus, insoweit er sich als Mangel der Vorstellung von Merkmalen des gesetzlichen Tatbestandes darstellt. Insbesondere schließt auch der Irrtum über die Rechtswidrigkeit immer den Vorsatz aus. Die Vermittlung zwischen Wille und Tat ist zerstört.

Ueber den Einfluß des Irrtums bei fahrlässigen Handlungen zu sprechen, erübrigt sich, da das im Mittelpunkte unserer Abhandlung stehende Delikt nur vorsätzlich begangen werden kann.

Bezüglich des Irrtums über die Rechtswidrigkeit ist scharf zu unterscheiden zwischen dem Irrtum über die Strafrechtswidrigkeit, der den Vorsatz nicht zu berühren vermag, und dem Irrtum über die Rechtswidrigkeit, der den Vorsatz beseitigt. Am besten verstehen wir die Scheidung, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß jedes Strafgesetz eigentlich zwei Rechtsnormen in sich schließt, z. B. das Verbrechen des Mordes (R. St. G. B. § 211) die Normen: Du sollst nicht töten, wenn du dennoch tötest, sollst du so oder so gestraft werden.

Der Irrtum über die erstere Norm ist Irrtum bezüglich der Rechtswidrigkeit, der den Vorsatz ausschließt; der Irrtum über die letztere Norm ist Irrtum über die Strafrechtswidrigkeit, der den Vorsatz bestehen läßt.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß Zweifel an einem Tatumstande nicht gleichbedeutend ist mit Irrtum, denn der Zweifel läßt die Möglichkeit des Vorhandenseins des Umstandes zu, z. B. es glaubt Jemand einen Gegenstand nach den Rechtssätzen über den Eigentumserwerb zu Eigentum erworben zu haben. Er ist indes seiner Sache nicht sicher und rechnet mit der Möglichkeit, daß er das Eigentum vielleicht nicht erworben habe, trotzdem nimmt er die Sache weg in Zueignungsabsicht; er wird also durch die Möglichkeit, daß die Sache noch im fremden Eigentum stehe, nicht abgehalten von seinem Tun: Es liegt Eventualvorsatz (dolus eventualis) vor (§ 242 R. St. G. B.).[7])

Wir lassen auch hier einige Beispiele folgen.

Es nimmt Jemand eine Sache an sich, die er wegen starker Aehnlichkeit für seine eigene hält. Der Vorsatz, Wissen und Willen, erstreckt sich nicht auf die fremde Sache, ein Vergehen des Diebstahls nach § 242 R. St. G. B. liegt nicht vor (Irrtum über eine Eigenschaft des Objekts, Tatirrtum).

Es schafft Jemand eine Sache bei Seite, die durch den zuständigen Gerichtsvollzieher gepfändet wurde, in der irrigen Annahme, die Pfändung sei durch Zahlung der Forderung nebst Kosten rechtsunwirksam geworden: ein Vergehen nach § 137 R. St. G. B. liegt nicht vor (Rechtsirrtum). Von § 155 G. V. G. Gebrauch machend, hat die bayerische Landesjustizverwaltung eine Gerichtsvollzieherordnung (bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1899, S. 1015, Justizministerialblatt 1899, S. 517) erlassen, in deren § 3 die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher auf den Bezirk

[7]) Guggenheimer, Irrtum, S. 19.

des Amtsgerichts beschränkt ist, bei dem sie angestellt sind. Absatz 3 dieses Paragraphen macht diese Vorschrift lediglich zu einer Ordnungsvorschrift. Wenn nun Jemand eine vom nach § 3 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherordnung unzuständigen Gerichtsvollzieher gepfändete Sache bei Seite schafft in der irrigen Annahme, daß diese Pfändung von einem nicht im Sinne des § 137 zuständigen Beamten gepfändet sei, so ist er, als im Rechtsirrtum über den objektiven Tatbestand befangen, nach § 137 R. St. G. B. nicht strafbar.

Es tötet Jemand im Affekt eine Person, die mit ihm in aufsteigender Linie verwandt ist, ohne sie zu kennen.

Er ist wohl aus § 212, nicht aus § 215 R. St. G. B. zu bestrafen.

§ 4.

3. Vorsatz und Notwehr.

Wir haben früher (§ 2) festgestellt, daß Rechtswidrigkeit der Handlung zum objektiven Tatbestande eines jeden Verbrechens gehört, daß mithin der Vorsatz auch die Rechtswidrigkeit umfassen muß. In einer Reihe von Fällen aber ist die Rechtswidrigkeit und damit eine verbrecherische Handlung überhaupt ausgeschlossen.

Hierher gehören die zahlreichen Fälle, in denen das Zivilrecht oder das öffentliche Recht die Befugnis zur Vornahme an sich verbotener Handlungen enthält, z. B. §§ 228, 910 B. G. B.; es liegt keine Sachbeschädigung vor. § 127 R. St. P. O., § 12 R. St. G. B.; hierher gehört das Recht des Vollstreckungsbeamten, in ein fremdes Haus einzudringen, Freiheitsentziehungen vorzunehmen, das Recht und die Pflicht des Soldaten, den Landesfeind zu verwunden und zu töten. Weiter gehören hierher die Fälle der Einwilligung des Verletzten und insbesondere gehört hierzu das im Volksbewußtsein tief wurzelnde, vom römischen Recht zutreffend als angeborenes Menschenrecht bezeichnete Recht der Notwehr.

§ 53 R. St. G. B. bestimmt hierüber: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist."

Im zweiten Absatze enthält der Paragraph eine Definition der Notwehr, für welche im Einzelnen folgende Sätze gelten:[8])

1. Das Notwehrrecht wird bedingt durch einen Angriff d. h. durch eine Handlung, welche zum Zwecke der Verletzung eines Rechtsgutes (Leben, persönliche Freiheit, Ehre u. s. w.) vorgenommen wird. Dieser Angriff muß:

a) rechtswidrig (nicht notwendig strafbar und subjektiv rechtswidrig) sein, weshalb regelmäßig Notwehr gegenüber dem in rechtmäßiger Amtsfunktion befindlichen Beamten, gegenüber Notwehr selbst, ausgeschlossen ist.

b) Der Angriff muß gegenwärtig sein, d. h. unmittelbar bevorstehen, oder bereits begonnen haben und noch nicht beendigt sein.

c) Der Angriff muß sich gegen ein Rechtsgut, also ein rechtlich (nicht notwendig strafrechtlich) geschütztes Interesse wenden, wobei das Gesetz unter den Rechtsgütern keinen Unterschied macht, weshalb z. B. auch zum Schutze der Ehre, der staatsbürgerlichen Rechte, Notwehr zulässig ist.

2. Die Verteidigung muß:

a) gegen den Angreifer selbst gerichtet sein und kann ihrerseits in einem Angriff bestehen. Die Verteidigung, der Gegenangriff, wird regelmäßig den objektiven Tatbestand von Delikten des 16. und 17. Abschnittes des R. St. G. B. erfüllen (andere Tatbestände, z. B. Nötigung, Freiheitsberaubung nicht ausgeschlossen).

b) Die Verteidigung muß sich innerhalb der Grenzen des unbedingt Notwendigen bewegen. Das Maß der Verteidigung wird durch die Heftigkeit des Angriffes bestimmt. Proportionalität von angegriffenem und verteidigungsweise verletztem Rechtsgut ist nicht erforderlich. Unter Umständen kann auch das geringste Rechtsgut durch Tötung des Gegners geschützt werden. Durch die Möglichkeit einer unschimpflichen und ungefährlichen Flucht wird die Rechtmäßigkeit der Notwehrhandlung keineswegs ausgeschlossen, ebensowenig durch die Möglichkeit der Anrufung obrigkeitlicher Hilfe.

c) Die Notwehr ist nicht nur zum Schutze der eigenen, sondern auch zum Schutze fremder Rechtsgüter gestattet (Nothilfe).

---

[8]) Birkmeyer, Strafrecht, S. 1049 f. v. Liszt, S. 143 ff.

3. Ueberschreitung der Notwehr, sog. Notwehrexzeß ist straflos, wenn sie durch Bestürzung, Furcht oder Schrecken herbeigeführt wurde, und unterliegt im übrigen als rechtswidrige Handlung den allgemeinen Regeln.

§ 5.

4. Vorsatz und Putativnotwehr.

Wir eignen uns in Ansehung der Putativnotwehr die Thesen Guggenheimer's an, auf dessen Ausführungen voll zwingender Logik wir verweisen.[9])

Gestützt auf Judikatur und Literatur stellt er an die Spitze seiner diesbezüglichen Ausführungen den Grundsatz, daß die Rechtssätze über den Irrtum, insbesondere der Satz, daß Unkenntnis des Unerlaubtseins einer Handlung Strafosigkeit begründe, Anwendung findet auf jenen, der in Notwehr zu handeln glaubt.

Guggenheimer stellt die Abwesenheit des Notwehrzustandes als negatives Tatbestandsmerkmal der an sich deliktischen Notwehrhandlung auf, enthalten im Erfordernis der Rechtswidrigkeit, und wendet den § 59 R. St. G. B. in der Weise an, daß er sagt: Der Handelnde z. B. Tötende, kannte das Vorhandensein eines Tatbestandsmerkmals, speziell des negativen Tatbestandsmerkmals der Abwesenheit des Notwehrzustandes nicht, daher ist ihm dieser Umstand nicht zuzurechnen.

Innerhalb der putativen Notwehr stellt Guggenheimer alsdann zwei Richtungen des Irrtums fest:

1. Der Irrtum bezieht sich auf die Bedingungen, Voraussetzungen der Notwehr. Der Täter glaubt sich einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenüber, der jedoch tatsächlich bereits beendet ist: Seine vermeintliche Notwehrhandlung ist straflos.

2. Der Irrtum bezieht sich auf die Grenzen der Notwehr.

Hier unterscheidet Guggenheimer wiederum:

a) Der Täter hielt seine Handlung zur Abwehr noch oder überhaupt für erforderlich. Er erkannte infolge seines Irrtums nicht, daß eine Handlung der Gegenwehr überflüssig war. Er erkannte nicht, daß der Angriff bereits beendigt war.

b) Der Täter irrte sich über das erforderliche Maß der Gegenwehr, z. B. er hielt die Tötung des Angreifers für notwendig, während eine einfache Verwundung des Angreifers zur Abwehr genügt hätte; auch in diesen Fällen kann nach dem allgemeinen Grundsatz des § 59 R. St. G. B. von Schuld und damit von Strafe keine Rede sein.

[9]) Guggenheimer Irrtum, S. 19 ff.

II. Abschnitt.

Der Vorsatz beim Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt.

§ 6.

Der objektive Tatbestand des Delikts.

Wir haben oben (§ 2) den Satz aufgestellt, daß der Vorsatz sich auf alle Momente des objektiven Tatbestandes erstrecken muß. Wollen wir demnach Umfang und Inhalt des Vorsatzes beim § 113 R. St. G. B. bestimmen, so erwächst uns als nächste Aufgabe also die, aus dem Text des § 113 R. St. G. B. die objektiven Tatbestandsmerkmale festzustellen.

1. Die Tätigkeit.

Die Tätigkeit, die im § 113 R. St. G. B. in der Richtung gegen das später zu besprechende Objekt, den Beamten und die mit ihm denselben Rechtsschutz genießenden Personen (Personenverbände) bezw. deren Tätigkeit verlangt wird, ist alternativ bestimmt, als:

a) Widerstandleisten;

b) tätliches Angreifen.

a) Widerstandleisten gegenüber der Handlung eines Andern ist nach dem Sprachgebrauch gleichbedeutend mit einer Hemmung derselben. Der letzte Erfolg der Widerstandsleistung im engeren Sinne kann darin bestehen, daß der Andere gezwungen ist, von seiner Handlung abzustehen. Der Erfolg kann ferner auch nur bestehen in einer Erschwerung der Handlung des Andern, womit meistens eine Verzögerung der Beendigung der Handlung des Andern verbunden sein wird.

Was die Modalitäten der Widerstandsleistung anbetrifft, die Eigenschaften der Tätigkeit, so sieht das Gesetz vor:

α. Anwendung von Gewalt,

β. Bedrohung mit Gewalt.

Gewalt selber definieren wir im Einklang mit Pfeiffer[1]) und Eberhard[2]) als Anwendung erheblicher physischer Kraft.

---

[1]) Pfeiffer, Beiträge, S. 35.

[2]) Eberhard, Verhältnis, S. 55 ff.

α. Diese Gewaltanwendung muß sich richten gegen die Person des Beamten, direkt oder indirekt, direkt, indem der Täter mit seinem Körper oder dem von ihm geführten Werkzeug aktiv auf den Körper der Beamten einwirkt, indirekt, indem er das von dem Beamten zu seinem Schutze oder zur Ausführung der Amtshandlung gebrauchte Werkzeug bearbeitet, also durch Vermittlung einer Sache.[3])

Fehlt die Anwendung physischer Kraft, so kann von Gewalt im Sinne unserer Definition und damit von Widerstand im Sinne des Gesetzes keine Rede sein. Sogenannter passiver Widerstand, wie z. B. das Entgegensetzen der Körperschwere, fällt nicht unter den Tatbestand des strafbaren Widerstandes, ebensowenig das Treffen sachlicher Vorkehrungen, das Vorbereiten von Hindernissen gegenüber der Handlung des Beamten.

Es ist hier die Stelle, bei welcher von passivem Widerstand als straftoser Tätigkeit näher zu reden ist.

Wir haben soeben das Entgegensetzen, zunächst nicht zu verwechseln mit Entgegenstemmen, der Körperschwere als nicht unter den Begriff des strafbaren Widerstands fallend aufgeführt.

Es ist dies ein Beispiel für völliges Passivverhalten. Der Begriff indes des völligen Passivverhaltens, wie er im Liegenbleiben auf dem Erdboden, im einfachen Sitzen- oder Stehenbleiben, mit einem Worte, im einfachen Beharren in einem schon gegebenen Zustande zum Ausdruk kommt, ist u. E. entschieden zu eng gefaßt, um den Begriff des passiven d. h. straflosen Widerstandes zu decken, namentlich, wenn man wie Olshausen[4]) eine aktive Tätigkeit für den Begriff des Widerstandes verlangt. Höchst beachtenswert in dieser Richtung ist die Abhandlung eines praktischen Juristen aus jüngster Zeit. Derselbe bewegt sich ungefähr in folgendem Gedankengang:

Zum Widerstehen genügt nicht eine Handlung, die der eindringenden Gewalt lediglich Hindernisse bereitet. Zwar hat der sich blos Sträubende, wenn auch nicht so intensiv, die Absicht, einen Erfolg der eindringenden Gewalt zu vereiteln, indessen liegt der Unterschied zwischen dem strafbaren und dem straflosen Widerstand in der Richtung der angewandten Kraft.

„Sie muß nach vorwärts drängen, um Widerstand zu sein.“ Dies auch die Auffassung der Bevölkerung, des Durchschnitts-

[3]) Pfeiffer, Beiträge, S. 35.
[4]) Olshausen, S. 443.

publikums. (Dieses wird denn auch, nebenbei bemerkt, regelmäßig die Empfindung haben, mit den von der herrschenden Meinung und vom R. G. verpönten „Widerstands"akten, wie Losreißen, Entgegenstemmen u. s. f. einen strafbaren Widerstand nicht zu begehen, es wird ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlen, eventuell in der vom Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Strafgesetzbuches betonten Annahme einer „Berechtigung", einer „Ausnahme von der Norm" bezüglich der Mittel, der Modalitäten der Deliktsbegehung S. Begr. z. G. E. S. 33 f.)

Nun versucht aber der Autor, die Bedeutung des „Widerstands" aus dem Gesetze selbst zu ermitteln.

Er geht davon aus, daß nach § 113 R. St. G. B. Widerstand auch möglich ist durch Bedrohung mit Gewalt. Aus dem Begriff der Bedrohung schließt er auf den Begriff der Gewalt und von da auf den Begriff des Widerstands im Sinne des § 113, namentlich in Bezug auf dessen Richtung, und argumentiert:

„ . . . . dabei kann man selbstverständlich nur an eine Gewalt denken, deren Androhung an sich geeignet ist, auf den Beamten einen Eindruck zu machen, ihn zu bestimmen, von seiner Amtshandlung abzustehen. Dafür kann die Drohung, um sich zu schlagen, sich festzuhalten, kurz, die Drohung mit Sträuben überhaupt nicht in Betracht kommen. Auch das Wort Bedrohung schließt eine solche Gewalt aus; es verlangt, daß der Beamte in seiner Person bedroht werden muß.

Ist so die Bedeutung des Wortes Gewalt in diesem Falle festgelegt, dann muß es diese Bedeutung, will man noch auslegen und nicht unterlegen, auch beim gewaltsamen Widerstand haben. Man kann nicht demselben Wort in demselben Satz eine ganz verschiedene Bedeutung beilegen, das widerspricht den Anforderungen, die man an ein Gesetz vom Standpunkt der juristischen Technik und der leichten Verständlichkeit stellen muß . . . . . Weist nicht das Wort Bedrohung darauf hin, daß auch beim gewaltsamen Widerstand die Gewalt sich gegen die Person des Beamten richten muß?"

Wir schließen uns diesen Ausführungen an und verlangen zur Erfüllung des Tatbestandes, soweit die deliktische Tätigkeit in Betracht kommt, das Vorliegen aktiver Gewalt, die sich *gegen* die Person des Beamten, also nach vorwärts wendet, wie solche ja auch schon ganz richtig bei Pfeiffer und Eberhard, bei Letzterem allerdings unter teilweise falscher Exemplifizierung — Losreißen von dem Beamten — umschrieben ist: eine der eindringenden Ge-

walt sich entgegensetzende, Gegenwehr. Losreißen, Umsichschlagen, bloßes Festhalten an einem Pfeiler u. s. f. genügen nicht.

Im übrigen sei auf die zutreffenden Darlegungen verwiesen, die soeben, teilweise im Auszuge, wiedergegeben wurden.[5])

β) Das Bedrohen mit Gewalt vollzieht sich in der Weise, daß man ernsthaft Gewalt in Aussicht stellt.

Die Drohung muß ernstlich gemeint und ernstlich zum Ausdruck gebracht werden, was auch durch schlüssige Handlung geschehen kann (Anlegen des schußfertigen Gewehrs).

Ob die Drohung tatsächlich Eindruck machte oder nicht, ist gleichgültig. Gleichviel, ob der Bedrohte als kräftiger, energischer Mann sich vor der Drohung nicht fürchtete, oder ob er sie nicht für ernsthaft hielt: es genügt, daß die Drohung ernst gemeint und in ernsthafter Weise zum Ausdruck gebracht wurde.

b) Die weitere Tätigkeit mittels deren das Vergehen des Widerstands begangen werden kann, ist der tätliche Angriff.

Für den Begriff des tätlichen Angriffs verwenden wir mit Pfeiffer und Eberhard die Definition des Reichsgerichts:[6])

„Der tätliche Angriff beschränkt sich nicht auf ein Anfassen und wirkliches Beeinträchtigen des Körpers eines Anderen, umfaßt vielmehr jede in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines Anderen zielende Einwirkung und zwar ohne Rücksicht auf einen Erfolg; es fällt somit darunter jede Tätigkeit, welche die bezeichnete Richtung durch die Bewegung des aggressiv Vorgehenden nimmt."

Hiezu bemerkt zutreffend Pfeiffer:[7])

„Daß in der Tat der tätliche Angriff nicht durch eine an der Person geübte Gewalt bedingt ist, folgt aus § 117 R. St. G. B., welcher neben dem tätlichen Angriff in Absatz 1 im dritten Absatz den tätlichen Angriff mit Gewalt an der Person und zwar unter erhöhtem Strafrahmen bringt."

Wenn die Praxis als tätlichen Angriff das Ausholen zum Schlag[8]) und das Zücken eines Messers[9]) ansieht, so muß auch das Anlegen einer geladenen Schußwaffe als unter den Begriff des tätlichen Angriffs fallend erachtet werden.

[5]) Imhoff, vom Widerstand nach § 113 St. G. B., Recht, 15. Jhrg. 1911 S 316 ff.

[6]) Entsch. d. R. G. in Straff. VII S. 301.

[7]) Pfeiffer, Beiträge, S. 35.

[8]) Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Neue Folge. VI S. 182.

[9]) Rechtsspr. d. R. G. in Straff. IV S. 818.

Indem bei der Fassung des § 113 R. St. G. B. beim Widerstand i. e. S. die Präposition „in", beim Angriff die Präposition „während" gebraucht wurde, beruht dies nicht etwa auf einem Zufall. Vielmehr hatte der Abgeordnete Lasker bei der dritten Beratung den Antrag gestellt, an Stelle des Plank'schen Vorschlages, nach welchem an beiden Stellen „während" stand, das „während" an der ersten Stelle ausdrücklich durch „in" zu ersetzen, woraus der Schluß zu ziehen ist, daß verschiedene Präpositionen gewählt wurden, um etwas Verschiedenes auszudrücken.

Beim Widerstand soll die Präposition „in" den innigen Zusammenhang zwischen Amtshandlung und Delikt kennzeichnen. Der Widerstand reagiert unmittelbar gegen die Amtshandlung als solche und verfolgt den Zweck, die Ausführung der Amtshandlung zu vereiteln, zum mindesten zu erschweren.

Beim tätlichen Angriff „während" der Amtshandlung genügt zeitliches Zusammentreffen von Amtshandlung und Delikt. Beim Angriff ist der Zweck gleichgültig, weshalb Angriff auch ohne den Zweck der Vereitelung oder Erschwerung der Amtshandlung unter § 113 fällt. Im übrigen ist als Unterschied zwischen den beiden Begehungsformen des § 113 R. St. G. B. festzuhalten, daß begrifflich nur der Angegriffene, in specie also der von der Amtshandlung Betroffene, Widerstand leisten kann, während für den Nichtbetroffenen die einzige Möglichkeit der Begehung des Delikts der tätliche Angriff ist.

Der Betroffene kann jedoch auch tätlich angreifen, insbesondere kann der von ihm geleistete Widerstand in tätlichen Angriff übergehen.

Zum Vorsatz beim Widerstand i. e. S. gehört, daß der Täter sich vorgestellt hat, daß seine Handlung sich gegen die Person des Beamten richtet, sei es unmittelbar, sei es durch Einwirken auf ein Instrument, eine Waffe in der Hand des Beamten, daß durch seine Handlung eine Hemmung, Erschwerung, Vereitelung der Amtshandlung bewirkt werde, dieser Erfolg, Verletzung des staatlichen Rechtsguts der Autorität der Staatsgewalt, muß bezweckt, beabsichtigt sein.

Anders beim tätlichen Angriff. Es genügt hier, daß sich der Täter bewußt ist, daß seine Handlung ein Angriff in dem von uns angenommenen Sinne sei, „eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines Andern zielende Einwirkung und zwar ohne Rücksicht auf einen Erfolg".

2. Das Objekt der Tätigkeit.

A. Die geschützten Personen.

Als von § 113 R. St. G. B. geschützte Personen werden aufgeführt:

1. Beamte, welche berufen sind zur Vollstreckung von
   α Gesetzen oder
   β Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder
   γ Urteilen und Verfügungen der Gerichte.
2. Diejenigen Personen, welche zur Unterstützung der genannten Beamten zugezogen waren.
3. Mannschaften der bewaffneten Macht.
4. Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des — selbstverständlich rechtmäßigen — Dienstes.

Im Einzelnen ist dazu Folgendes zu bemerken:

Geschützt sind zunächst Beamte. Das Strafgesetzbuch hat in seinem § 359 eine Legaldefinition des Begriffes „Beamter" aufgestellt. Hienach sind Beamte im Sinne „dieses Strafgesetzes", also auch des § 113 R. St. G. B.:

„Alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte".

Im Dienste des Reiches u. s. f. müssen die betreffenden Personen stehen, d. h. sie müssen Funktionen versehen, welche unmittelbar oder mittelbar dem Staatszweck dienen; als Gegensatz erscheint die amtliche Besorgung wirtschaftlicher Angelegenheiten seitens des Staates oder eines Kommunalverbandes (Entsch. des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. XI 1910, abgedruckt im „Recht" 15. Jahrgang, 1911 S. 271).

Hofbeamte sind ungeachtet der Berechtigung zur Führung eines entsprechenden Titels (z. B. K. Stallmeister) also keine Staatsbeamte, da ihre Funktionen nicht dem Staatszwecke, sondern nur dem Landesherrn in seiner privaten Lebensführung dienen. Es handelt sich hier um Privatbeamte.

Andererseits können Privatbeamte, z. B. die Beamten einer Privateisenbahngesellschaft sehr wohl als Beamte im Sinne des § 359 R. St. G. B. aufgefaßt werden, z. B. Privatbahnbeamte, sofern sie bahnpolizeiliche Funktionen versehen.[10]) Die Eigenschaft

[10]) Rechtsspr. d. R. G. in Straff. VI S. 217. Entsch. d. R. G. in Straff. X S. 326.

der Bahnbetriebsbeamten im Allgemeinen als Eisenbahnpolizeibeamte hebt in neuerer Zeit eine Entscheidung des Reichsgerichts, Band 44 S. 374 ff., hervor.

Die Beamten müssen angestellt sein, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Unter Anstellung versteht man die vertragsmäßige Begründung eines öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses.[11]) Daraus folgt, daß nur Derjenige Beamte ist, der freiwillig in das Dienstverhältnis eingetreten ist, nicht aber, wer auf Grund einer staatsbürgerlichen Verpflichtung in ein Dienstverhältnis eintritt, also nicht der zur Erfüllung seiner Wehrpflicht im Heere oder in der Marine Dienende, nicht der Schöffe, der Geschworene.

Entscheidend für die Form der Anstellung und deren Rechtsbeständigkeit sind die einschlägigen Reichs- bezw. Einzelstaatsgesetze.

Was den Unterschied zwischen unmittelbarem und mittelbarem Staatsdienst anbelangt, so ist als Beamter in unmittelbarem Staatsdienst derjenige anzusehen, der von der zuständigen Stelle, Kaiser, Landesherr, Ressortminister, berufen ist, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Durchführung der Staatsaufgaben tätig zu werden, der staatliche Verwaltungsbeamte, Landrat in Preußen, Bezirksamtmann in Bayern, der Amtsrichter.

Mittelbarer Staatsbeamter ist der von einem dem Staate organisch eingegliederten Selbstverwaltungskörper, Provinz, Kreis, politische Gemeinde, angestellte Beamte, der städtische Schutzmann, der Vorstand einer städtischen Wohlfahrtseinrichtung.

Pfeiffer[12]) will der Begriffsbestimmung des § 359 R. St. G. B. den Anspruch allgemeiner Verwendbarkeit absprechen und argumentiert zu diesem Zwecke mit § 174 Ziff. 3 R. St. G. B., wo von Beamten, Aerzten oder anderen Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen . . . . beschäftigt oder angestellt sind, die Rede ist, wo demnach die Definition des § 359 R. St. G. B. nicht ausreiche.

Indes weist Eberhard[13]) mit Recht darauf hin, daß die behauptete Unvollständigkeit der Begriffsbestimmung eben nur auf § 174 Ziff. 3 R. St. G. B. zutreffe, weshalb dort das Gesetz besondere Bestimmungen getroffen, also gewissermaßen eine Lücke ausgefüllt habe. Im Uebrigen müsse die Definition des § 359 R. St. G. B. Platz greifen, falls nicht im Einzelfall Gründe für

[11]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Auflage, 1901, 1. Bd. S. 401 ff.

[12]) Pfeiffer, Beiträge, S. 12 ff.

[13]) Eberhard, Verhältnis, S. 21 f.

das Gegenteil sprächen, die aber bezüglich des Abschnittes über den Widerstand gegen die Staatsgewalt nicht vorlägen.

Bei dieser Gelegenheit spricht sich Eberhard auch gegen die vom Reichsgericht[14]) adoptierte Definition aus als zu weit gehend, als im Sinne des § 31 R. St. G. B. konstruiert.

Wir treten der Eberhard'schen Anschauung bei; es geht nicht an, den klaren Wortlaut des Gesetzes in § 359 R. St. G. B., „Beamte im Sinne dieses Strafgesetzes", zu ignorieren.

Wo immer das Wort „Beamter" in einem Paragraphen des R. St. G. B. vorkommt, handelt es sich um den Beamten im Sinne des § 359 R. St. G. B.. der im Gegensatz zu § 31 l. c. lediglich das Berufsbeamtentum im Auge hat, während § 31 darüber hinaus auch noch insbesondere die Inhaber von Ehrenämtern, Schöffen, Geschworene, in sich begreift.

Es muß aber zu der in § 359 R. St. G. B. bestimmten Beamtenqualität hinzukommen, daß der Beamte zur Vollstreckung von Gesetzen u. s. w. berufen ist, jedoch mit der Maßgabe, daß als zur Vollstreckung in diesem Sinne nicht blos der sog. Exekutivbeamte, der Vollstreckungsbeamte κατ' ἐξοχήν (z. B. der Gerichtsvollzieher) anzusehen ist, sondern auch derjenige Beamte, welcher gelegentlich seiner Amtsführung Vollstreckungshandlungen vorzunehmen hat.[15]) Hiezu gehört, wenigstens in Bayern, der Volksschullehrer, dessen Tätigkeit eine Amtstätigkeit ist, die unmittelbar auf die Verwirklichung öffentlicher Zwecke, nämlich der Ziele des Volksschulunterrichts gerichtet und zu diesem Behufe mit Zwangsbefugnissen ausgestattet ist (Strafrecht, Züchtigungsrecht des Lehrers); Entsch. des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 25. XI 1910, abgedr. im „Recht" 15. Jahrg. 1911, S. 271.

Für den Begriff der Vollstreckung verwerten wir mit Eberhard die Definition des Reichsgerichts vom 24. Juni 1886. Hiernach ist als Vollstreckungsbeamter im Sinne des § 113 R. St. G. B. derjenige Beamte anzusehen, welcher mit der zwangsweisen Verwirklichung des vom Staate nach Umfang und Inhalt durch dessen zuständiges Organ festgestellten und kundgegebenen Willens betraut ist, also nicht beispielsweise der Postbeamte, der im Auftrage der Post als kaufmännischer Unternehmerin in Ausführung der vom Publikum mit dem Staate geschlossenen privatrechtlichen

---

[14]) Entsch. d. R. G. in Strafs. I S. 327, II 316, V 337.

[15]) Entsch. d. R. G. in Strafs. XV S. 227—229.

Beförderungsverträge tätig ist, wohl aber der Beamte einer Eisenbahngesellschaft mit Polizeifunktion[16]) der Beamte der Reichsbank.[17])

Wenn nach einer Auffassung[18]) die Unterscheidung der in § 113 R. St. G. B. aufgeführten Amtshandlung in 3 Gruppen: Vollstreckung von Gesetzen u. s. w., Befehlen u. s. w., Urteilen u. s. w. zwecklos sein soll, da in der „Vollstreckung von Gesetzen" ein die übrigen Fälle umfassender Ausdruck zu erblicken sei, zu welchem die übrigen Fälle gewissermaßen als Beispiele hinzu gesetzt wären, so berechtigt die Fassung des Paragraphen keineswegs zu dieser Folgerung; andererseits darf man dem Gesetzgeber aber auch nicht ohne triftigen Grund den Vorwurf machen, daß er sich einer ungenauen Darstellung seines Willens schuldig gemacht habe.

Aber auch innere Gründe sprechen dafür, daß der Gesetzgeber diese Unterscheidung absichtlich getroffen habe. Die Beamten nämlich, die zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sind, handeln eben unmittelbar auf Grund des Gesetzes, während die Tätigkeit der übrigen Beamtengruppen zwar auch auf dem Gesetze beruht, aber nur in dem Sinne, daß den unmittelbaren Anstoß zu ihrer Tätigkeit ein Befehl oder eine Anordnung der Verwaltungsbehörden oder ein Urteil oder eine Verfügung der Gerichte bildet, wobei allerdings diese Befehle, Anordnungen u. s. w. wiederum in letzter Linie auf das Gesetz gegründet sind.

Dieser Unterschied der Amtshandlungen wird späterhin noch Gegenstand besonderer Besprechung sein.

Als Vollstreckungsbeamte der ersten Gruppe erscheinen in erster Linie die Polizeibeamten in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes[19]), also insbesondere die Schutzmannschaft, die Bahnbeamten, soweit sie polizeiliche Befugnisse ausüben, was nicht nur für das Personal der Staatsbahnen, sondern auch der Privatbahnen gilt. Diese letzteren Beamten sind Polizeibeamte speziellen Bedarfs (für den Bahnverkehr).[20])

Auch Forstbeamte gehören hierher, welche mit der Ueberwachung von Jagdkontraventionen außerhalb ihres Reviers beauftragt sind, wodurch sie unter Umständen Beschlagnahmungen und Untersuchungen vornehmen dürfen, ferner die Zollbeamten (Vgl. des Näheren Eberhard a. a. O. S. 24).

---

[16]) Olshausen, (in d. 5. Aufl. S. 450 ff.)
[17]) Entsch. d. R. G. in Zivils. XXXVI S. 144.
[18]) v. Streit, S. 65.
[19]) Rechtsspr. d. R. G. in Strafs. II, S. 288.
[20]) Entsch. d. R. G. in Strafs. XXXXIV S. 374 ff.

Zu der zweiten Gruppe gehören die Angestellten der vom Staate genehmigten Korporationen, welche staatliche Aufgaben durchführen[21]), weiter Gemeindebeamte[22]), selbst wenn deren Funktionen sich auf ein zwischen der Gemeinde und den Gemeindeangehörigen bestehendes Zivilrechtsverhältnis beziehen, das einem gemeindlichen Wohlfahrtsinstitut seinen Ursprung verdankt (z. B. Wasserwerk)[23]).

Der dritten Gruppe sind zuzuteilen: Der Gerichtsdiener, Gerichtsvollzieher, Gefängnisbeamte, Scharfrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie die zufolge § 153 G. V. G. von der Landesjustizverwaltung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft aufgestellten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes. Nach einer Entscheidung des preußischen Obertribunals in Strafsachen fallen Richter unter die dritte Gruppe der Vollstreckungsbeamten, wenn sie eine Vollstreckungshandlung vornehmen (z. B. bei Abnahme eines Offenbarungseides). Vgl. Eberhard a. a. O. S. 25.

Denselben Schutz wie die Vollstreckungsbeamten genießen diejenigen Personen, die zur Unterstützung der Vollstreckungsbeamten zugezogen waren, doch ist Voraussetzung nach dem Gesetze, daß sie zur Unterstützung zugezogen sein müssen, gleichviel ob von den vollstreckenden Beamten selbst, oder von deren vorgesetzten Behörden. Personen, die aus eigener Initiative den Vollstreckungsbeamten zu Hilfe kommen, entbehren des besonderen Schutzes; andererseits macht es keinen Unterschied, ob den zugezogenen Personen Beamtenqualität zukommt oder nicht.

Ausdrücklich gleichgestellt sind den Vollstreckungsbeamten die Mannschaften der bewaffneten Macht und die Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr, sofern der Widerstand in Ausübung des Dienstes geleistet wird. Als bewaffnete Macht bezeichnet § 2 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste: Heer, Marine und Landsturm. Unter Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr versteht man Mitglieder einer Gemeindeorganisation mit militärischer Disziplin, welche mit Genehmigung der staatlichen Obrigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung errichtet ist.

Es wird sich hier in der Regel um vorübergehende Organisationen handeln, Berufs- oder freiwillige Feuerwehren gehören an sich nicht hierher, indessen ist es unbedenklich, sie unter den Begriff der Gemeinde- ꝛc.-Wehr zu subsumieren, wenn sie zur

[21]) Rechtsspr. d. R. G. in Straff. II S. 575.
[22]) Olshausen, S. 432.
[23]) Eberhard, Verhältnis, S. 25.

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei ausgebrochenen Unruhen, wohl aber auch im Sicherheitsdienste, z. B. beim Streifen gegen Verbrecher oder Zigeuner, aufgeboten sind.

Eine Anzahl von Strafrechtslehrern, darunter Berner[24]), Oppenhoff[25]), wollen auch den ausländischen Beamten geschützt wissen, der im Ausland seine Tätigkeit entfaltet.

Gegner sind insbes. v. Liszt und Frank. (v. Liszt a. a. O. S. 543; Frank, das Strafgesetzbuch f. d. d. Reich. Tübingen 1911 S. 224.)

Es kommt uns wenig wahrscheinlich vor, daß bei der Beratung des Gesetzes und der Abstimmung hierüber Jemand an den nichtdeutschen Beamten gedacht haben sollte.

Daß im Wortlaut des § 113 R. St. G. B. lediglich die Rede ist von einem „Beamten" schlechthin und daß nicht etwa gesprochen wird vom deutschen Beamten, vom Reichsbeamten, vom Beamten im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates, erregt im Hinblick auf unsere Ausführungen über den Beamtenbegriff im Sinne unseres Paragraphen keinerlei Bedenken. Für die Annahme, daß § 113 von der Begriffsbestimmung des § 359 R. St. G. B. ausgenommen sein soll, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Bezüglich der besonderen Widerlegung der Gegner verweisen wir auf Eberhardt[26]) und heben nur noch die zutreffende Argumentation v. Liszt's mit der ratio legis hervor ungefähr des Inhalts: „Die deutsche Gesetzgebung hat keine Veranlassung zu einer Gleichstellung der ausländischen und inländischen Staatsbeamten und das deutsche Reich kein Interesse daran, die Staatsordnung sämtlicher Staaten des Erdenrundes aufrecht zu erhalten".[27])

Eine Ausnahme von der Regel, daß nur der inländische Beamte geschützt sein soll, macht derjenige ausländische Beamte, der innerhalb der deutschen Grenzpfähle und innerhalb der durch das inländische Recht gezogenen Grenzen, sei es auf Grund völkerrechtlichen Vertrages oder Völkergewohnheitsrechts, tätig wird. Denn er wird im deutschen Interesse tätig, weshalb es unbedenklich ist, ihm den Schutz des § 113 R. St. G. B. zuzubilligen. Beispiele sind: Die Tätigkeit des österreichischen Zollbeamten in Lindau,

---

[24]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 17. Aufl. 1895 S. 377.
[25]) Oppenhoff, Kommentar zum R. St. G. B., 1896, S. 272 ff.
[26]) Eberhard, Verhältnis, S. 30 ff.
[27]) v. Liszt, S. 557.

des österreichischen Forstbeamten im Zusammengehen mit seinen bayerischen Kollegen auf bayerischem Gebiete zur Unterbindung der Grenzwilddieberei; die Tätigkeit ausländischer Kriminalpolizisten auf Deutschem Boden.

B. Die geschützte Tätigkeit.

Nur die öffentliche Amtsausübung, die auf Verwirklichung staatlicher Zwecke gerichtete Tätigkeit, ist geschützt.[28]) Als sogeartete Tätigkeit wird in der Judikatur die Tätigkeit der Polizei zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, zur Verhütung strafbarer Handlungen hingestellt[29]).

Einen breiten Raum wird die Tätigkeit der Polizei auf dem Gebiete des Versammlungs- und Vereinslebens einnehmen (§§ 13, 14 R. Ver. Ges. vom 19. IV. 1908).

Hierher gehören ferner die Fälle der Sistierung von Personen im sittenpolizeilichen Interesse[30]), die Durchsuchung gemäß § 102 R. St. P. O., die Festnahme nach § 127 l. c., die Beschlagnahme von Sachen des Festzunehmenden als Konsequenz des Rechtes zur vorläufigen Festnahme[31]).

Wir haben oben unter den Beamten im Sinne des § 113 R. St. G. B. den Richter bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung aufgeführt. Auch diese Tätigkeit fällt unter § 113 R. St. G. B.

Die Unterstützungstätigkeit der in § 113 Abs. 3 aufgeführten Personen ist Amtsausübung. Die hier fraglichen Personen haben die rechtliche Stellung von Beamten im Sinne unseres Paragraphen für einen bestimmten Zweck[32]).

Die Tätigkeit des Verkehrsbeamten, der die vom Publikum mit dem Staate abgeschlossenen zivilrechtlichen Beförderungsverträge ausführt, fällt natürlich nicht unter § 113.

3. Die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung.

Die Amtshandlung muß rechtmäßig sein, um des Schutzes des § 113 R. St. G. B. teilhaftig zu werden.

Es kommt hier eine besondere Eigenschaft des Objekts der strafbaren Handlung im Sinne unserer Ausführungen in § 2 in

[28]) Eberhard, Verhältnis, S. 35.
[29]) Rechtsspr. d. R. G. in Strafs. X S. 585.
[30]) Entsch. d. R. G. in Strafs. I 331, III 185.
[31]) Entsch. d. R. G. in Strafs. VIII 288, IX 175.
[32]) Wegen der Dienstesausübung und der Exekutivtätigkeit der Angehörigen der bewaffneten Macht vergl. Eberhard, Verhältnis, S. 36.

Frage, gleichviel ob man den Schwerpunkt auf die Tätigkeit oder die tätige Person als Objekt legen will, ob man also sagen will, des Schutzes erfreut sich der in rechtmäßiger Amtsausübung befindliche Beamte oder, die rechtmäßige Amtsausübung genießt diesen Schutz.

Nach unseren Darlegungen in § 2 muß sich der Vorsatz des Täters auch darauf beziehen, daß er einem Beamten gegenübersteht, der sich in rechtmäßiger Amtsausübung befindet und insbesondere muß sich der Vorsatz erstrecken auf die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung als einer Eigenschaft des Objekts der Straftat.

Ueber diesen Punkt herrscht lebhafter Streit in der Literatur, während die konstante Rechtsprechung des Reichsgerichts das Erfordernis der Erstreckung des Vorsatzes auf die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung verwirft.

Es wird darüber in einem besonderen Paragraphen die Rede sein, in dem auch der Begriff der Rechtmäßigkeit und im Zusammenhang damit jener des berechtigten Widerstands gegen die Staatsgewalt näher erörtert werden soll.

4. Die Rechtswidrigkeit.

Die Rechtswidrigkeit der Handlung des Täters haben wir gleichfalls als objektives Tatbestandsmerkmal festgestellt (§ 2).

Der Täter muß also wissen, daß seine Handlung dem objektiven Recht widerstreitet, daß für ihn die Norm maßgebend ist: Du sollst dich der rechtmäßigen Ausübung der staatlichen Gewalt nicht widersetzen, wie sie in § 113 R. St. G. B. als die eine der beiden in diesem Paragraphen enthaltenen Normen sich darstellt, (andere Norm: Wenn du dich trotzdem widersetzest, sollst du so und so gestraft werden), wie sie sich weiter als ausgesprochener oder stillschweigend aufgestellter Rechtssatz in allen Staatsgrundgesetzen[33]) gewissermaßen als Reproduktion des alten Bibelwortes findet: Jedermann sei untertan der Obrigkeit.

Die Achtung vor der öffentlichen Gewalt wurzelt tief im deutschen Volkscharakter. Eine langjährige Handhabung des Gesetzes in der früheren Form der Landesgesetze und in der heutigen reichsrechtlichen Form, namentlich in den beiden letzten Jahrzehnten gelegentlich der sozialen Bewegungen sich fühlbar machend, wird es dem Täter sehr erschweren, mit der Behauptung des Mangels

[33]) z. B. Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. IX 1831, § 24, Grundgesetz für das Herzogtum Sachsen-Altenburg, § 72.

des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit seine Freisprechung durchzusetzen.

§ 7.

Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Besonderen.

1. Begriff der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung.

Im modernen Rechtsstaat sind der Tätigkeit der Staatsgewalt Grenzen gezogen, sie ist an rechtliche Voraussetzungen und Formen gebunden.

Dem entspricht es, daß der Gehorsam der Staatsuntertanen kein absoluter, unter allen Umständen pflichtmäßiger Gehorsam, sondern ein bedingter, verfassungsmäßiger, staatsbürgerlicher Gehorsam ist, bedingt eben durch das Vorliegen dieser Voraussetzungen und die Wahrung dieser Formen.

Wenn nun einerseits der Staat ein nicht zu leugnendes Interesse hat, seinem Anspruch auf Gehorsam der Untertanen einen besonderen Nachdruck dadurch zu verleihen, daß er die Verletzung dieses Gehorsams, namentlich im Stadium der Vollstreckung des Staatswillens, mit Strafe bedroht, so muß er andererseits darauf achten, daß seine Organe das von ihm selbst erlassene Gesetz respektieren und Derjenige von Strafe verschont bleibt, der sich dem ungesetzlichen Vorgehen dieser Organe widersetzt.

Der § 113 R. St. G. B. stellt daher Jenen unter Strafe, welcher sich einem Beamten . . . . „in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes“ widersetzt.

Damit kommen wir auf die Frage nach dem Begriff der rechtmäßigen Amtsausübung.

Es werden nun in der Literatur, insbesondere in der Spezialliteratur des § 113 R. St. G. B. zwei Hauptarten der Amtsausübung auseinander gehalten, eine Scheidung auf welche schon die Fassung des § 113 selbst hindeutet, welche einerseits Beamte aufführt, die zur Vollstreckung von Gesetzen, andererseits von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen sind.

Die erste Gruppe dieser Beamten (berufen zur Vollstreckung von Gesetzen), handelt auf eigene Initiative, sobald sie annimmt, daß irgend ein Gesetz ihre Tätigkeit veranlasse; für die zweite Gruppe ist Bedingung ihres amtlichen Tätigwerdens der Befehl u. s. f.

Als Kennzeichen der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung der ersten Gruppe werden aufgeführt:

1. Oertliche und sachliche Zuständigkeit des Beamten[34]).

2. Vorhandensein der wesentlichen Voraussetzungen der Amtstätigkeit[35]).

3. Beobachtung der wesentlichen Formen[36]), wozu z. B. die Zuziehung von Zeugen zu gewissen Exekutivakten zu rechnen ist, desgl. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung zu einer bestimmten Tageszeit, an einem bestimmten Orte u. s. f.

Weiterhin fordert Eberhard[37]) mit Recht, daß ein verständiger Anlaß zum Einschreiten des Beamten gegeben sein muß; läuft hierbei ein entschuldbarer Irrtum unter, so verliert deshalb die Amtshandlung nicht den Charakter der Rechtmäßigkeit[38]). Hiezu näherer Erläuterung halber die zutreffende Auslassung Binding's[39]) im Auszug:

Dem Gesetz entsprechend, gesetzmäßig d. h. rechtmäßig handelt der Beamte nur, wenn er das Gesetz richtig ausgelegt hat. Irrtum, auch wenn entschuldbar, macht die Handlung nicht zur Gesetzesvollstreckung, also rechtmäßig. In bestimmten Fällen nun sind die gesetzlichen Schranken so eng gezogen, daß ein persönliches Ermessen des Beamten ausgeschlossen ist, in anderen wieder verlangt das Gesetz vom Beamten eine gewissenhafte Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Amtshandlung nach ihrer tatsächlichen Seite vorliegen. Hat der Beamte diese Prüfung gewissenhaft vorgenommen und auf Grund derselben eine Amtshandlung für erforderlich gehalten und in der Folge ausgeführt, so ist dem Willen des Gesetzes entsprochen und die Amtsausübung eine rechtmäßige, auch wenn sie nicht zweckmäßig, wenn sie „unrichtig“ oder

---

[34]) Hiller, Rechtmäßigkeit, S. 48. Guggenheimer, Irrtum, S. 9. Pfeiffer, Beiträge, S. 39 f. Eberhard, Verhältnis, S. 44.

[35]) Hiller, Rechtmäßigkeit, S. 48. Guggenheimer, Irrtum, S. 9. Pfeiffer, Beiträge, S. 39 f. Eberhard, Verhältnis, S. 44.

[36]) Hiller, Rechtmäßigkeit, S. 48. Guggenheimer, Irrtum, S. 9. Pfeiffer, Beiträge, S. 39 f. Eberhard, Verhältnis, S. 44.

[37]) Eberhard, Verhältnis, S. 45.

[38]) Eberhard, Verhältnis, S. 45.

[39]) Binding, Lehrbuch, II. Bd. S. 769 f.

„unzutreffend“ war. Das Gesetz identifiziert sich hier gewissermaßen in concreto mit dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten[40]).

Liegen die unter 1 bis 3 aufgeführten Kennzeichen bei der Amtshandlung vor, hat auch der Beamte in verständigem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Amtshandlung vorgenommen, so ist die Amtshandlung rechtmäßig im Sinne des § 113 R. St. G. B., selbst wenn, z. B. infolge entschuldbaren Irrtums, die Amtshandlung das Richtige nicht trifft, wenn sie materiell verfehlt ist (formale Rechtmäßigkeit).

Hier ist auch der Theorie Oetker's[40a]) Erwähnung zu tun, daß Notwehr gegenüber einem Beamten dann unstatthaft sei, wenn derselbe auf Grund staatlicher „Vollmacht“ eine Amtshandlung vornehme.

Gedacht ist hiebei hauptsächlich, wie schon aus dem von Oetker gewählten Beispiel des § 127 Abs. 2 St. P. O. hervorgeht, an die gesetzliche Ermächtigung zur Vornahme gewisser Handlungen beim Vorliegen allgemein gefaßter Voraussetzungen im Gegensatz zu den Handlungen auf Grund eines „in engerer Begrenzung gehaltenen Auftrags.“ Oetker spricht in beiden Fällen, beim Auftrag wie bei der Vollmacht, von „publizistischer Berechtigung“, welche die Notwehr ausschließe.

Oetker führt dabei weiter aus, daß bei Amtshandlungen auf Grund Vollmacht die Vornahme der Amtshandlung dem Betroffenen zum Bewußtsein bringen müsse, daß der Beamte das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eben angenommen habe.

Er teilt hier die von uns prinzipiell festgehaltene Ansicht, daß, zum Mindesten die allgemeine Zuständigkeit des Beamten vorausgesetzt, über das Vorliegen der Voraussetzungen die (selbstverständlich gewissenhaft vorgenommen) Prüfung des Beamten entscheide mit der Maßgabe, daß beim Bejahen der Frage nach dem Vorliegen dieser Voraussetzungen durch den Beamten die Amtshandlung rechtmäßig sei, selbst bei materieller Unrichtigkeit, Notwehr (Widerstand) daher ausgeschlossen.

[40]) Diese Auslassung Binding's steht durchaus im Einklang mit dem bisher über die Rechtmäßigkeit bezw. deren einzelne Erfordernisse Gesagte. Es ergibt sich dies schon aus dem von Binding a. a. O. gewählten Beispiel: Der aus unverschuldetem Irrtum außerhalb seines Reviers, also außerhalb seiner örtlichen Zuständigkeit handelnde Beamte befindet sich schon nach dem bisher Angeführten nicht in rechtmäßiger Amtsausübung. Der oben angeführte „entschuldbare Irrtum“ aber trifft zusammen mit der nach „gewissenhafter Prüfung“ der Voraussetzungen „amtspflichtig“ vorgenommenen „unzutreffenden“ Amtshandlung Binding's.

[40a]) Oetker, vergl. Darstellung, Allg. Teil, Bd. 2 S. 267.

Für auftragswidriges Handeln will Oelker nur „Remonstration", nicht Notwehr zulassen.

Wenn Hiller a. a. O. einen Akt der Staatsgewalt als inhaltlich unzulässig und darum berechtigtem Widerstand unterliegend erklärt für den Fall, daß während desselben geradezu ein Verbrechen begangen werde, der Akt sich abgesehen hievon als gesetzlich verboten, als der rechtlichen Bedingungen seiner Vornahme ermangelnd erweise, so ist dem natürlich zuzustimmen, es ist dies jedoch selbstverständlich und eine besondere Hervorhebung überflüssig.

Abgesehen von den erwähnten Spezialautoren teilen den soeben erörterten Standpunkt unter Anderen v. Liszt, Frank, Olshausen[41]).

Ueber die formale Rechtmäßigkeit hinaus in jedem Falle auch noch materielle Richtigkeit verlangen, hieße dem Beamten Unfehlbarkeit vindizieren. Vergl. hiezu §§ 102, 127 Abs. 2 R. St. P. O. Hier wird das Vorgehen gegen den einer strafbaren Handlung „Verdächtigen" geboten oder wenigstens für zulässig erklärt, also die Möglichkeit offen gelassen, daß sich hinterher die Unschuld des „Verdächtigen" herausstellt, mithin die Festnahme, Verhaftung u. s. w. materiell unrichtig war. Vergl. hiezu weiter die oben auszugsweise wiedergegebene These Binding's; Binding, Lehrbuch, S. 767 ff.

Was die zweite Gruppe der Vollstreckungsbeamten im Sinne des § 113 R. St. G. B. anbelangt, deren Tätigkeit ihren Ausgangspunkt in Befehlen, Anordnungen, Urteilen u. s. w. nimmt, also auf höhere Weisung sich vollzieht, so muß zu der formalrechtmäßigen Handlung des Unterbeamten die formalrechtmäßige Anordnung der vorgesetzten Behörde hinzutreten, die Behörde also zur Erlassung der Anordnung sachlich und örtlich zuständig sein, die Anordnung aber auch nur beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen treffen und darf auch in formeller Beziehung ein wesentlicher Mangel nicht gegeben sein[42]).

Soweit trotz der höheren Anordnung dem ausführenden Beamten ein gewisser Spielraum, eine gewisse Selbstständigkeit gelassen ist, muß der Beamte auch hier pflichtgemäßes, von jedem Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit, unentschuldbarer Irrtum) sich fernhaltendes Ermessen walten lassen.

Auch hier gilt bezüglich der materiellen Richtigkeit der Anordnung u. s. w. das zur materiellen Richtigkeit der Amtshandlung

---

[41]) v. Liszt, S. 558. Frank, Strafgesetzbuch, S. 222 ff. Olshausen, S. 434 ff.

[42]) Guggenheimer, Irrtum, S. 9.

auf eigene Initiative hin Gesagte: Die formale Rechtmäßigkeit genügt, materielle Richtigkeit kann nicht verlangt werden[43]).

Die eben wiedergegebene Auffassung ist Gegenstand heftigen Streites in Theorie und Praxis.

Vielfach wird nämlich angenommen, daß das Kriterium der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des auf höhere Weisung handelnden Beamten nicht die formale Rechtmäßigkeit der Anordnung, sondern vielmehr der dienstpflichtige Gehorsam bildet. Vertreter dieser Anschauung sind hauptsächlich Freund und Pfeiffer,[44]) zu ihnen gesellen sich u. A. Olshausen und v. Liszt[45]).

Olshausen hält a. a. O. zwei Fälle auseinander:

1. Fall. Der Beamte hat „lediglich" den Befehl seiner Vorgesetzten auszuführen. Er befindet sich in rechtmäßiger Amtsausübung trotz rechtswidriger Anordnung der Oberbehörde, wenn er örtlich und sachlich zuständig ist und die vorgeschriebenen wesentlichen Formen einhält.

2. Fall. Der Beamte hat zwar einen Befehl seiner vorgesetzten Behörde auszuführen, bei der Ausführung aber ist ihm ein gewisser Spielraum gelassen, ein gewisses Maß von Handlungsfreiheit; hier muß zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit und zur Beobachtung der vorgeschriebenen wesentlichen Formen pflichtmäßiges Ermessen treten, um die Rechtmäßigkeit seiner Amtsausübung trotz ordnungswidriger Anordnung zu begründen.

v. Liszt stellt auf a. a. O.:

Wenn der ausführende Beamte dem Befehle des Vorgesetzten zu gehorchen unbedingt verpflichtet war, so befindet er sich in rechtmäßiger Amtsausübung.

Anhänger der hier festgehaltenen Ansicht vom Erfordernis der formalen Rechtmäßigkeit auch der Anordnung sind von Spezialautoren, hauptsächlich Guggenheimer und Eberhard[46]). Weiter vertreten diesen Standpunkt insbesondere Binding und Frank[47]).

Von den Argumenten, welche zu Gunsten des Erfordernisses der (formalen) Rechtmäßigkeit der Anordnung oder des Befehles sprechen, stellen wir an die Spitze den unleugbar richtigen Satz,

[43]) Guggenheimer, Irrtum, S. 10.

[44]) Freund, die Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen, im Band I des Archivs für öffentl. Recht, S. 133. Pfeiffer, Beiträge, S. 41 f.

[45]) Olshausen, S. 436. v. Liszt, S. 558.

[46]) Guggenheimer, Irrtum, S. 9. Eberhard, Verhältnis, S. 49.

[47]) Binding, Lehrbuch II. Bd. S. 771. Frank, Strafgesetzbuch, S. 223.

daß ein Befehl eine unrechtmäßige Handlung nicht zu einer rechtmäßigen machen kann.

Ungefähr dem gleichen Gedanken begegnen wir bei Oetker[47a]): „. . . . Dagegen ergibt Gehorsamspflicht des Untergebenen nicht für diesen eine Vollmacht, die dem Befehlenden nicht zustände. . . . . diese Gehorsamspflicht nimmt nicht dem Betroffenen das Notwehrrecht".

Am klarsten erhellt unseres Erachtens die Richtigkeit unserer Auffassung, daß die Amtsausübung auf Grund und nach der Intention der unrechtmäßigen Weisung vorgesetzter Behörden selbst wiederum unrechtmäßig sei, aus der ratio legis.

Welche Zwecke verfolgt denn der Gesetzgeber mit § 113 R. St. G. B.?

In erster Linie zweifelsohne — wir stimmen darin Pfeiffer[48]) vollkommen bei — „den Zweck, die staatlichen Einrichtungen im besonders gefährdeten Augenblick, im Vollstreckungsstadium zu schützen". Aber auch hierüber kann ein Zweifel nicht obwalten, daß der Gesetzgeber überdies die Wahrung des Rechtes des Bürgers im Auge hatte, den Schutz desselben gegen unrechtmäßige Amtsausübung, mag man auch mit Guggenheimer[49]) die letztere Rücksichtnahme als causa remota im Verhältnis zur causa proxima des Beamtenschutzes auffassen.

Geschützt soll werden auch der Bürger und zwar nicht etwa nur gegenüber dem einzelnen Beamten, für dessen Ausführungshandlung Verschiedene eine zu rigorose Scheidung von der Anordnung vornehmen und dem sie infolgedessen eine gewissermaßen höchstpersönliche Rechtmäßigkeit vindizieren, sondern gegenüber dem von Letzterem repräsentierten Staate, der Staatsgewalt. Nur dann, wenn der Staatsbürger sich straflos wehren kann gegenüber dem Beamten, der eine unrechtmäßige Anordnung zur Ausführung zu bringen hat, ist er in Wahrheit geschützt in dem Umfange, wie es der Gesetzgeber mit der Einschaltung des Wortes „rechtmäßig" in § 113 R. St. G. B. offensichtlich bezweckt hat. Es kann also der Gesetzgeber nach der ratio seines Gesetzes dem Begriff „rechtmäßige Amtsausübung" in § 113 nicht eine Deutung geben dergestalt, daß auf dem Umwege und durch das Mittel höherer Weisung einer an sich unrechtmäßigen Amtsausübung der Charakter einer

[47a]) Oetker, vergl. Darstellung, Allg. Teil, Bd. 2, S. 270 f.
[48]) Pfeiffer, Beiträge, S. 37 f.
[49]) Guggenheimer, Irrtum, S. 43.

rechtmäßigen verliehen werden könne. Bezeichnender Weise lautet denn auch die Ueberschrift des 6. Abschnittes des R. St. G. B. nicht „Widerstand gegen die Staatsbeamten", sondern „Widerstand gegen die Staatsgewalt".

Die gegenteilige Auslegung halten wir für im eminenten Sinn des Wortes formalistisch für eine interpretatio in fraudem legis[50]).

Nach diesen Darlegungen besteht nicht der geringste Anlaß zu einer differenzierenden Behandlung derjenigen staatlichen Akte, welche auf Grund eines „rechtsverbindlichen", „bindenden", jedoch unrechtmäßigen, gesetzwidrigen Befehls von einem Unterbeamten vorgenommen werden.

Auch ihnen gegenüber besteht das Recht des Widerstandes.

Im Uebrigen sei darauf hingewiesen, daß, wenn im Gegensatze beispielsweise zum Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, das in §§ 10 und 13 den Beamten die Pflicht auferlegt, für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen Sorge zu tragen, in anderen Gesetzen, so in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, von Anordnungen die Rede ist, denen „unweigerlich" Gehorsam zu leisten sei, der Gesetzgeber natürlich die Rechtmäßigkeit dieser Anordnungen voraussetzt.

Lediglich davon kann gesprochen werden, daß der Beamte, der einen unrechtmäßigen Befehl ausführt, für den Fall, daß er die Unrechtmäßigkeit nicht auf den ersten Blick erkennen konnte, für seine Person gerechtfertigt ist. So auch Frank und Mayer[51]).

Das Reichsgericht hat in einer Reihe von Entscheidungen[52]) sich auf den Standpunkt gestellt, daß der bindende Befehl der vorgesetzten Behörde die Ausführung durch den untergeordneten Beamten zu einer rechtmäßigen mache.

Daß aber auch in den Kreisen der Rechtspflege in jüngster Zeit eine andere Auffassung Platz greift, ist der Begründung zu entnehmen, mit welcher der Erste Staatsanwalt beim K. Landgericht Berlin I den Antrag der Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses, Borchardt und Leinert, auf Verfolgung der Polizeibeamten

---

[50]) Aus den Reichstagsverhandlungen über das Gesetz geht übrigens hervor, daß die „Rechtmäßigkeit" nicht nur so nebenbei, sondern in lebhafter Betonung ihrer Bedeutung in das Gefüge des Gesetzes aufgenommen wurde. Siehe hiezu stenographischer Bericht des Reichstags 1870, S. 429.

[51]) Frank, Strafgesetzbuch, S. 112.
Mayer, der rechtmäßige Befehl des Vorgesetzten, Tübingen 1908, S. 134 f.

[52]) Entsch. d. R. G. in Straff. II, 411.
Rechtspr. d. R. G. in Straff. II S. 559, IV S. 418, VII S. 280.

zurückwies, welche in der denkwürdigen Sitzung vom 9. Mai 1912 die genannten Abgeordneten auf Anordnung des Präsidenten von Erffa aus dem Parlamente mit Gewalt entfernten.

Es heißt in dieser Begründung: „ . . . . der Umstand, daß die Anordnung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses eine gesetzwidrige Maßnahme nicht darstellt, ergibt zugleich die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung der mit der Durchführung der prinzipiellen Maßregel befaßt gewesenen Polizeibeamten . . . .“[53]).

Es ist hier die Rechtsbeständigkeit der Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses, auf Grund deren Präsident v. Erffa die Ausweisung der betreffenden Abgeordneten verfügte, gegenüber § 106 R. St. G. B. nicht zu prüfen, ebensowenig, ob die Stellung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses analog der einer befehlenden oder anordnenden Behörde im Sinne des § 113 Abs. 1 R. St. G. B. im Verhältnis zu den Polizeibeamten, welche die Exmission der Abgeordneten Borchardt und Leinert vornahmen, zu beurteilen ist, wie die Staatsanwaltschaft anzunehmen scheint[54]), jedenfalls kommt im obigen Passus der Gedanke zum Ausdruck, daß nur eine rechtmäßige Anordnung seitens der vorgesetzten Stellen der Durchführung der Anordnung selbst durch die nachgeordneten Beamten den Stempel der rechtmäßigen Amtshandlung aufzudrücken vermöge.

2. Das Recht des Widerstands gegen unrechtmäßige Amtsausübung.

Eine Reihe von Autoren behandelt die Frage nach der Existenz eines Widerstandsrechtes gegen unrechtmäßige Amtsausübung im engsten Zusammenhange mit dem Notwehrrechte.

v. Streit[55]) bringt zum Ausdruck, daß die Einfügung des Epithetons „rechtmäßig“ vor „Ausübung“ als Anerkennung eines Schutzes des Staatsbürgers als Pleonasmus erachtet werden müsse und daß die Notwehrnormen ausreichend gewesen wären. Er behandelt mithin das Widerstandsrecht als einen Spezialfall des Notwehrrechtes.

[53]) Abgedruckt in der „Pfälzischen Presse“ Jahrg. 1912, Nr. 154.

[54]) Denkbar wäre auch, daß der Befehl vom Polizeipräsidium Berlin bezw. dem preußischen Ministerium des Innern ausgegangen wäre in der Form, daß auf Anordnung bezw. Ersuchen des Präsidenten die Polizeibeamten in Tätigkeit zu treten hätten, also das Vorliegen eines bedingten Befehls, bedingt durch das Ersuchen des Präsidenten.

[55]) v. Streit, S. 84.

Hiller[56]) stellt auf, durch die Qualifikation der Amtshandlung als einer „rechtmäßigen“ sei ein Recht des Widerstands gegen die unrechtmäßig handelnde Obrigkeit anerkannt und dieses Recht beruhe auf dem Prinzip der Notwehr. Aehnlich Guggenheimer[57]). Auch Eberhard[58]) geht von § 53 R. St. G. B. zur Charakterisierung des „Widerstandsrechts“ aus.

Dagegen spricht sich Pfeiffer[59]) mehr gegen den engen Zusammenhang mit dem Notwehrrecht und überhaupt gegen ein förmliches Widerstandsrecht aus. Er sagt:

„§ 113 will überhaupt ein Recht des Widerstands gegen den unrechtmäßig handelnden Beamten nicht konstruieren, ebensowenig wie § 340 R. St. G. B., welcher die Körperverletzung im Amte behandelt, ein Recht des Beamten zur Körperverletzung außerhalb seines Amtes aufstellen will und kann.“

Pfeiffer adoptiert dann die Anschauung von Bolze (Ueber den Begriff der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung in § 113 R. St. G. B., bei Goltdammer, Arch. Band 23 S. 389), woselbst Folgendes ausgeführt ist: „Aus der Fassung des § 113 folgt nur soviel, daß, wenn der Beamte sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden hat, aus § 113 nicht gestraft wird“.

Zuletzt spricht aber Pfeiffer doch von einem „de facto anerkannten Widerstandsrecht“, das aber keineswegs unter allen Umständen dem Notwehrrecht entspringe. Wir halten die Pfeiffer'sche Auffassung für die richtige.

Es kommt zwar nicht ein allgemeiner Strafausschließungsgrund wie bei der Notwehr in Frage, der im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches seinen Platz hätte finden müssen, immerhin aber ein „de facto anerkanntes Widerstandsrecht“.

Was das Verhältnis des Widerstandsrechts zur Notwehr anbelangt, so beruhen beide Rechte zweifellos auf der Grundidee, daß Recht dem Unrecht nicht weichen müsse.

Im übrigen stellen wir folgende Sätze auf:

I. Der Widerstand gegen die unrechtmäßige Amtsausübung wird in zahlreichen Fällen identisch mit Notwehr sein.

Wir lassen ein Beispiel folgen:

Ein Gerichtsvollzieher pfändet ohne vorgängige oder gleichzeitige Zustellung des Vollstreckungstitels Geld beim Schuldner.

---

[56]) Hiller, Rechtmäßigkeit, S. 63 ff.
[57]) Guggenheimer, Irrtum, S. 11 ff.
[58]) Eberhard, Verhältnis, S. 43.
[59]) Pfeiffer, Beiträge, S. 37 ff.

a) obwohl er den § 750 C. P. O. genau kennt;

b) im Rechtsirrtum über die Bedeutung dieses § als einer unbedingt notwendigen Voraussetzung der Zwangsvollstreckung;

c) in der irrigen Annahme, der Titel sei bereits zugestellt (Tatirrtum).

Der Schuldner wehrt sich hiegegen; er kann den Pfändungsakt nicht anders hindern als durch eine leichte Körperverletzung des Gerichtsvollziehers, etwa durch einen Stoß gegen dessen Brust.

Nach unserer Begriffsentwickelung über Notwehr (§ 4) liegt eine Notwehrhandlung vor, zugleich aber auch ein berechtigter Widerstand gegen die unrechtmäßig vorgehende Staatsgewalt, da eine wesentliche (notwendige) Voraussetzung der Zwangsvollstreckung mangels Titelzustellung nicht gegeben ist (§ 7). Hiebei ist zu bemerken, daß die spezifische Notwehrhandlung, die Verletzung rechtlich geschützter Interessen des Gegners, hier speziell seiner körperlichen Integrität, keineswegs über den Begriff der Gewalt hinausgeht, wie an solche bei § 113 R. St. G. B. gedacht werden kann (wenn auch nicht muß): Die Körperverletzung bleibt straflos.

II. Das Widerstandsrecht ist in anderen Fällen mit Notwehr nicht identisch, sondern erscheint als ein Recht sui generis, wenn nämlich die unrechtmäßige Amtsausübung entweder nicht zugleich einen rechtswidrigen Angriff enthält oder die Widerstandshandlung auch an sich keine strafbare Handlung ist (z. B. keine Körperverletzung), was bei der Notwehrhandlung wesentlich ist. Der Begriff der unrechtmäßigen Amtsausübung ist eben ein weiterer als der des rechtswidrigen Angriffs[60]).

III. Die Bedingungen für die Ausübung des Notwehrrechts und des Widerstandsrechts sind so verschieden von einander, als die Verschiedenheit der Begriffe „unrechtmäßige Amtsausübung" und „rechtswidriger Angriff" reicht. Die Grenzen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht sind bei beiden Rechten dieselben.

Widerstand durch Körperverletzung ist nicht erlaubt, wenn ohne dieselbe die unrechtmäßige Amtsausübung gehindert werden kann. Auch ist Widerstand dann nicht erlaubt, wenn er mit Rücksicht auf anderweite Verhältnisse, die zur Abhilfe des Eingriffs dienen konnten, überhaupt nicht erforderlich war. Endlich ist Widerstand ebensowenig wie Notwehr gegenüber einem erst in Zukunft drohenden oder schon beendeten Angriff erlaubt; dies deuten schon die Präpositionen „in" und „während" in § 113 R. St. G. B. an.

IV. Putativwiderstand ist selbstverständlich immer straflos, wenn zugleich Putativnotwehr vorliegt. Dies ergibt sich ohne weiteres aus § 59 R. St. G. B.

[60]) Hiller, Rechtmäßigkeit, S. 64.

Im übrigen sind die Rechtssätze über Putativnotwehr und Notwehrexzeß infolge asthenischer Gemütsbewegung analog auf das Widerstandsrecht anzuwenden[61]).

V. Das Widerstandsrecht kann grundsätzlich nur auf Seite desjenigen bestehen, der von der unrechtmäßigen Amtsausübung betroffen wird, Widerstand i. e. S. leistet d. h. i. S. der ersten Alternative des deliktischen Tatbestandes nach § 113 R. St. G. B., nicht aber auf Seite des unbeteiligten Dritten „während" der Amtsausübung, es sei denn, daß der im konkreten Fall von der Amtsausübung betroffene Widersetzliche sich zugleich im Notwehrzustande befindet, so daß § 53 R. St. G. B. zu Gunsten des intervenierenden Dritten anzuwenden wäre (Nothilfe), zugleich ein Fall des berechtigten Widerstands des Nichtbetroffenen in der Form des tätlichen Angriffs.

3. Formal-rechtmäßige Amtsausübung und Widerstands- bezw. Notwehrrecht.

Wenn wir in § 7 zu dem Schlusse kamen, daß lediglich die formale Rechtmäßigkeit der Amtsausübung in dem dort umschriebenen Sinne gefordert werden müsse, um den Widerstand Leistenden strafbar zu machen, so ist damit die prinzipielle Gehorsamspflicht gegen die formal-rechtmäßige Amtshandlung ausgesprochen. Die formal-rechtmäßige Amtshandlung wird nun in zahlreichen Fällen materiell, d. h. in der Sache unrichtig sein. Es entsteht hier die Frage, ob, eventuell unter welchen Umständen trotz der formalrechtmäßigen Amtsausübung ein Widerstands- bezw. Notwehrrecht begründet ist. Anlangend zunächst die Notwehr, so ist nach unserer Begriffsbestimmung (§ 4) die objektive Rechtswidrigkeit des Angriffs entscheidend für die Begründung des Notwehrrechts. Schuldhaftes, böswilliges Verhalten des Angreifers wird nicht verlangt. Nehmen wir den Fall an, der im Notwehrzustande befindliche A erschlägt den B, ohne daß Notwehrexzeß vorliegt. Er widersetzt sich seiner Festnahme durch Verwundung des ihn verfolgenden Schutzmannes, der den Umständen nach anzunehmen berechtigt ist, A habe nicht in Notwehr bezw. in entschuldbarem Notwehrexzeß gehandelt und der auch sonst die Bedingungen rechtmäßiger Amtsausübung erfüllt. Nach unserer Begriffsbestimmung über die Notwehr kann man dem A, der sich dem objektiv rechtswidrigen, gegen das Rechtsgut der persönlichen Freiheit gerichteten Angriff des Schutzmannes durch Verletzung rechtlich geschützter Interessen

[61]) Guggenheimer, Irrtum, S. 21 f. Hiller, Rechtmäßigkeit, S. 64.

seines Verfolgers (körperliche Unversehrtheit) wehrt, nicht ohne Weiteres das Notwehrrecht bestreiten. Ist aber Notwehr zulässig, dann sollte dies auch für Widerstand zutreffen nach dem Schlusse a majori ad minus, da der Widerstand in erster Linie nicht in der Verletzung rechtlich geschützter Interessen des Angreifers bestehen wird. Man denke an passiven Widerstand.

Mit Recht wird man den Ausführungen Pfeiffer's[62]) beipflichten: „Das Requisit der Rechtmäßigkeit und das Notwehrrecht des Täters sind . . . . . nicht sich ergänzende, sondern . . . . . nebeneinander stehende Begriffe, welche . . . . . gegen einander verbraucht werden können". Zum gleichen Ergebnis kommt Goldschmidt[63]), wenn auch auf anderem Wege als wir.

Und doch halten wir eine gewisse Einschränkung des Notwehr- bezw. Widerstandsrechts gegenüber formal-rechtmäßigen Amtshandlungen bei materieller Unrichtigkeit der letzteren für geboten.

Wir meinen hier die Fälle, in welchen der Betroffene sich sagt oder vernünftigerweise sagen muß, daß einmal der angreifende Beamte in formal-rechtmäßiger Weise und insbesondere unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens, wenn gleich in entschuldbarem Irrtum eine Amtshandlung vornimmt, bezüglich deren er sich weiter sagen muß, daß eine alsbaldige oder wenigstens in absehbarer Zeit zu erhoffende Remedur ohne besondere Nachteile für den Betroffenen herbeigeführt werden kann.

Hier tritt der Begriff der staatsbürgerlichen Pflicht der Unterordnung unter die Interessen der Allgemeinheit den subjektiven Rechten entgegen und wirkt beschränkend auf sie ein. Einige Verwandtschaft mit diesen Erwägungen dürften die Motive zu der sympathischen Anregung aufweisen, welche auf dem Gebiete des Notwehrrechts eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß Proportionalität des angegriffenen und verteidigungsweise verletzten Rechtsguts bestehen müsse, unter der Voraussetzung statuiert wissen will, daß ein zwar objektiv rechtswidriger, jedoch gutgläubiger Angriff auf ein geringwertiges Gut erfolgt.

Vgl. Oetker, Vgl. Darstellung, Allg. Teil, 2 S. 255 ff.

Nehmen wir das von Pfeiffer[64]) aufgeführte Exempel Binding's einer Notwehrhandlung vor und fügen wir dem betreffenden Tatbestande bei, der Täter sei in der Lage, sich eines einwandfreien

[62]) Pfeiffer, Beiträge, S. 56.

[63]) Goldschmidt, Widerstand gegen die Staatsgewalt in Aschrott u. Liszt Reform des R. St. G. B., 2. Bd. besonderer Teil, Berlin 1910, S. 52.

[64]) Pfeiffer, Beiträge, S. 52.

Zeugen zu versichern. Hier wird sich der Betroffene sagen müssen: Im Interesse der Rechtspflege erscheint meine Sistierung, Verhaftung, der materiell unrichtige Eingriff in das Rechtsgut der persönlichen Freiheit geboten, ich kann am wirksamsten meine Interessen wahrnehmen, wenn ich die mir durch das Gesetz verliehenen Befugnisse (Haftbeschwerde) gebrauche, und im Hintergrunde steht ja mein Anspruch auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

Ein anderer Fall.

Bei einem nächtlichen Studentenexzeß wird ein am gemeinsam verübten groben Unfug durchaus unbeteiligter Mitgänger ebenso wie die Schuldigen auf die Wache gebracht.

Auch hier liegt ein materiell unrichtiger Eingriff in die persönliche Freiheit vor. Der Betreffende wird sich aber sagen: Besondere Unannehmlichkeiten und Nachteile habe ich nicht zu gewärtigen, vielleicht schon bei Vorzeigung meiner Legitimationskarte und ruhiger Darstellung des Sachverhaltes werde ich entlassen, wozu also Widerstandleisten, auch wenn ich an sich hiezu berechtigt wäre.

Hiebei soll ganz abgesehen werden von einem gewissen Verschulden insofern, als man hätte voraussehen können, daß es zur Unfugsverübung kommen werde und man sich Unannehmlichkeiten schon durch bloßes Mitgehen zuziehen könne nach dem alten Sprichwort: Mitgegangen, mitgehangen.

Es wäre entschieden zu weit gegangen, wollte man in solchen Fällen einem uneingeschränkten Notwehr- bezw. Widerstandsrecht das Wort reden. Fehlgriffe, unrichtige Maßregeln sind eben bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen nicht zu vermeiden und der dem Irrtum und Fehlern stets unterworfenen Menschennatur müssen wir Rechnung tragen. Das ist es, was auch Hiller[65]) zum Ausdruck bringt, indem er sagt: „ . . . . . so wird die Beschwerdeführung im gesetzlichen Instanzenzuge . . . . . das einzige Mittel (gemeint sind die Nachteile formal-rechtmäßiger, aber sachlich ungerechtfertigter Amtsausübung) sein".

Allerdings muß in der Person des Täters ein gewisses Maß staatsbürgerlicher Ausbildung vorhanden sein, wie solche neuerdings zur Aufnahme in den Lehrplan der Schulen, von der Elementarschule angefangen, u. E. mit großem Recht verlangt wird.

Es werden sich aber auch andererseits Fälle konstruieren lassen, in welchen auch unter dem Gesichtspunkte der staatsbürger-

[65]) Hiller, Rechtmäßigkeit, S. 50 f.

lichen Unterordnung, des, wenn wir so sagen dürfen, staatsbürgerlichen Opfersinns, Widerstands- und Notwehrrecht dem von einer formal-rechtmäßigen, jedoch materiell unrichtigen Amtshandlung Betroffenen nicht versagt werden dürfen.

Wir verweisen in erster Linie auf den gleichfalls bei Pfeiffer[66]) behandelten Fall.

Ein weiteres Beispiel möge sich anreihen.

Ein hervorragender Opernsänger wird, als er eben im Begriffe steht, den Schnellzug nach München zu besteigen, woselbst er in wenigen Stunden ein Gastspiel zu absolvieren hat, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 100000 M., einer im Zeitalter Caruso's nicht verwunderlich hohen Summe, von einem auf dem Bahnhof anwesenden Geheimpolizisten wegen auffallender Aehnlichkeit mit einem steckbrieflich verfolgten Verbrecher angehalten, ohne sich alsbald legitimieren zu können. Der drohenden Verhaftung entzieht er sich durch die Flucht in den abgehenden Zug, wobei er Widerstand leistet ev. unter Zufügung einer leichten Körperverletzung. Nehmen wir nun weiter an, daß im B. G. B. keine Handhabe geboten wäre, sich von der Haftung mit der Konventionalstrafe zu befreien, wie dies jedoch tatsächlich schon mit Rücksicht auf die §§ 133, 157 B. G. B. (Staudinger, 3. und 4. Auflage, München 1908, zu § 339 Anmerkung 4 Abs. 3) der Fall ist. In diesem Falle wird ebensowenig wie, wenn die Reise des Künstlers dem Besuche eines sterbenden Blutsverwandten gelten würde, Widerstands- und Notwehrrecht versagt werden dürfen.

Hiezu noch eine psychologische Erwägung.

In diesen Fällen der Verlustgefahr unersetzlicher ideeller oder materieller Werte wird sich der Betroffene regelmäßig sagen: Es kann nicht die Absicht des Staates sein, mich derart zu schädigen, der Beamte handelt unrechtmäßig. Sohin wird er schon wegen Irrtums über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung bezw. Annahme eines guten Rechts in concreto auf seiner Seite (Nach dem Rechte des G. E. § 23: Ausschluß des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit. Vergl. Begr. z. G. E. S. 23), freigesprochen werden müssen.

Hier liegt wahre und ernste Not vor und die vermag den Widerstand zu rechtfertigen, den Notwehrzustand zu begründen.

Immer aber muß es sich um auf den ersten Blick erkennbares Unrecht handeln, denn ein bloßer Zweifel ließe den dolus eventualis unberührt (§ 2).

[66]) Pfeiffer, Beiträge, S. 53 f.

Immer handelt es sich bei den eben besprochenen Fällen um Ausnahmen von der Regel, daß der formal-rechtmäßigen Amtshandlung oder, um mit Oetker[66a]) zu reden, einer Handlung auf Grund staatlicher Vollmacht (publizistischen Rechts) gegenüber Widerstandsrecht und Notwehr versagt bleiben müssen, wenn Ordnung und Sicherheit im Staate nicht der höchsten Gefährdung ausgesetzt sein sollen.

4. Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung als objektives Tatbestandsmerkmal.

Wie wir in § 2 feststellten, gehören zu den objektiven Tatbestandsmerkmalen auch die Eigenschaften des Objekts der deliktischen Handlung, so daß der Vorsatz des Täters, Wissen und Wollen, auch auf sie sich erstrecken muß.

Als Objekt der Deliktshandlung des § 113 R. St. G. B. erscheint, wie früher ausgeführt, die Amtshandlung oder der in Ausübung seines Amtes befindliche Beamte. Als Eigenschaft des Objekts kommt in Betracht die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung.

Dies ergibt sich ganz einfach aus Absatz 1 des § 113.

Es ist hier der Fall nicht minder klar gelagert wie beispielsweise bei § 242 R. St. G. B., wo als Eigenschaft des Objekts der Straftat neben der Beweglichkeit der Sache deren Fremdheit in Betracht kommt, d. h. der Umstand, daß sie nicht im Eigentum des Täters, sondern in dem eines Andern steht. Nicht minder einfach gelagert wie weiterhin bei § 137 R. St. G. B., wo als Eigenschaft des Objekts der strafbaren Handlung, der Sachen, in Frage kommt, daß sie gepfändet oder beschlagnahmt sind und zwar durch die zuständigen Behörden oder Beamten.

Bei § 242 besteht nirgendwie Streit, daß der Täter gewußt haben muß, die Sache sei eine fremde, bei § 137 ist ebenso unbestritten, daß der Täter sich bewußt gewesen sein muß, daß er eine Sache bei Seite schafft, zerstört, welche gepfändet oder beschlagnahmt ist, daß er auch wissen muß, daß zuständige Behörden oder Beamte die Pfändung, Beschlagnahme vornahmen.

Merkwürdigerweise gibt es in der Literatur eine Richtung, welche die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung als objektives Tatbestandsmerkmal nicht gelten lassen will, folglich auch nicht verlangt, daß der Vorsatz des Täters auf die Rechtmäßigkeit sich beziehe.

Namhafte Vertreter dieser Richtung sind: Lucas, Anleitung zur

[66a]) Oetker, vergl. Darstellung, Allg. Teil, Bd. 2, S. 267 ff.

strafrechtl. Praxis, 2. Teil, 2. Auflage, Berlin 1907, S. 123; Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 3. Aufl., Berlin und Leipzig, 1881, S. 316.

Aber auch die Judikatur des Reichsgerichts, desgl. des Reichsmilitärgerichts[67]) teilt diesen Standpunkt.

Unter den Gründen der Gegner seien folgende hervorgehoben:

Ein Teil erklärt die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung als Strafbarkeitsmerkmal, Strafbarkeitsbedingung, sodaß sich allerdings der Vorsatz nicht darauf zu erstrecken hätte (§ 2).

Andere stellen auf, die Auslegung des Gesetzes dahin, daß die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung objektives Tatbestandsmerkmal und Tatumstand im Sinne des § 59 R. St. G. B. sei, würde schädliche Folgen zeitigen, namentlich in staatspolitischer Beziehung, ergo dürfe das Gesetz nicht so interpretiert werden. Wohlgemerkt stützen sich die Anhänger dieser Auffassung nicht etwa auf die ratio legis, indem sie sagen: Der Gesetzgeber wollte mit diesem Gesetz einen bestimmten Zweck erreichen, daher kann er ihm keinen Sinn gegeben haben, der diesem Zweck zuwiderläuft.

Wieder eine Gruppe stützt sich auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Auch wird bemängelt, daß die Aufstellung des Täters, er habe die Rechtmäßigkeit nicht gekannt, schwer zu widerlegen sei, mithin in den meisten Fällen Freisprechung erfolgen müsse.

Hiller[68]) erklärt prinzipiell die Rechtmäßigkeit als objektives Tatbestandsmerkmal, jedoch behauptet er, der Irrtum über die Rechtmäßigkeit, soweit derselbe aus Unkenntnis der betr. Rechtsvorschriften (z. B. über die Zuständigkeit) resultiere, sei kein die Zurechnung ausschließender Irrtum, sondern nur Zweifel, der den dolus eventualis bestehen lasse, die auf derartige Unkenntnis gegründete irrige Auffassung könne niemals den Charakter einer festen Ueberzeugung haben, welche unerläßliches Requisit des Irrtums sei.

Die sämtlichen hier vorgebrachten Einwürfe und Aufstellungen der Gegner sind von Guggenheimer[69]) in so meisterhafter Weise ad absurdum geführt, daß es im allgemeinen genügt, auf die fraglichen Ausführungen zu verweisen, die wir uns vollinhaltlich aneignen.

---

[67]) Entsch. d. R. G. in Straff. II S. 423, III S. 14, XXII S. 300, Rechtspr. d. R. G. in Straff. IV S. 132. Entsch. d. R. Mil. G. XII S. 169.

[68]) Hiller, Gerichtssaal, XXVII S. 14 ff.

[69]) Guggenheimer, Irrtum, S. 33 ff.

Nur auf zwei dieser Einwürfe soll hier näher eingegangen werden.

I. Ein Teil der Gegner stellt, wie wir gehört haben, auf:

Die Auslegung des Gesetzes, die Rechtmäßigkeit sei objektives Tatbestandsmerkmal und Tatumstand im Sinne des § 59 R. St. G. B., würde schädliche, ja verhängnisvolle Folgen haben, also ist es nichts mit dieser Auslegung. Interessant ist hier das Erkenntnis des preußischen Obertribunals vom 9. Juli 1873, wo es heißt: „daß der Beamte von der subjektiven Ansicht eines Dritten abhängen solle, hat das Gesetz nicht beabsichtigen können, weil sonst eine Schutz- und Rechtlosigkeit der Beamten eingeführt worden wäre, welche zu den größten Unordnungen im Staate führen müßte."

Die sämtlichen, in einer Anzahl weiterer, oben cit. Entscheidungen der höchsten Gerichte enthaltenen, auf denselben Grundton gestimmten Ausführungen weist Guggenheimer zurück, indem er a. a. O. folgende zutreffende Sätze aufstellt:

„1. Ist der klar ausgesprochene Wille des Gesetzgebers mit Rücksicht auf politische oder andere, ja selbst strafrechtliche Erwägungen noch so unrichtig zu nennen und von noch so schädlichen Folgen begleitet, er bleibt Gesetz und es dürfen demselben keine diese Folgen vermeidenden Deutungen gegeben werden.

2. Außerhalb des Strafrechts liegende Momente haben nicht die Kraft, die Anwendung der Grundlehren desselben auszuschließen."

Geht aus dem Wortlaut des Gesetzes der Wille des Gesetzgebers klar hervor, wie dies bei § 113 der Fall sein dürfte, dann hat es damit sein Bewenden. Sind besondere Auslegungsmittel von Nöten, so hat man es mit der logischen Interpretation zu versuchen, mit der Entstehungsgeschichte, insbes. den parlamentarischen Debatten, dann der ratio legis u. s. f.

Mit schädlichen Konsequenzen, mit außerhalb des Strafrechts liegenden Momenten sollte kein deutsches Gericht operieren. Auch der bekannte Fall Borchardt im preußischen Abgeordnetenhause vom 9. Mai 1912 hat wieder eine kleine Anzahl von Abhandlungen gezeitigt, die u. a. zu der Frage Stellung nehmen, welche rechtliche Bedeutung dem Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung zukommen.

So schreibt der Erste Staatsanwalt v. Schaewen, Berlin:[70])

„Die Ansicht, daß § 113 des Strafgesetzbuchs das Bewußtsein des Täters von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung erfordere,

[70]) D. J. Z., 17. Jahrg. Nr. 13, S. 804 f.

wird allerdings vielfach vertreten, z. B. von Olshausen, Frank, v. Liszt. Die Praxis steht aber — m. W. wohl einhellig — auf einem andern Standpunkt und verlangt zwar objektiv, daß der Beamte sich in rechtmäßiger Amtsausübung befindet, subjektiv aber nur das Bewußtsein des Täters, daß er einem Beamten i. S. des § 113 St. G. B. gegenübersteht und dieser sich in Ausübung seines Amtes befindet. Die irrtümliche Annahme des Täters, der Beamte handele unrechtmäßig, schützt ihn danach nicht gegen die Bestrafung. Dies ist insbesondere die vom Reichsgericht aus der Entstehungsgeschichte und aus dem Zweck des Gesetzes gewonnene und m. W. ununterbrochen festgehaltene Ansicht. Ihr hat sich das Reichsmilitärgericht angeschlossen und sie wird von einigen namhaften Autoritäten vertreten z. B. von Lucas und Oppenhoff; es geht also die Bemerkung von Goldschmidt, daß sie von der Wissenschaft allgemein gemißbilligt sei, zu weit. Die letztere Ansicht scheint mir jedenfalls diejenige zu sein, die vom Standpunkt der Praxis den Vorzug verdiente. Darüber, ob der Beamte sich innerhalb der Grenzen seines Amtes hält, sind sich manchmal sogar die Gelehrten nicht einig. Wer aber dem Exekutivbeamten gegenübersteht, ist jedenfalls nur zu geneigt, die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Beamten zu bezweifeln; auf alle Fälle bestreitet er sie. Und diese Behauptung zu widerlegen, wird häufig ein vergebliches Bemühen sein. Und das Ergebnis? Mancher Exekutivbeamte wird vom Einschreiten auch da absehen, wo sein Eingreifen im Interesse der öffentlichen Ordnung geboten wäre. Denn er muß sich sagen: „Auch wenn ich rechtmäßig handele, gehe ich des strafrechtlichen Schutzes aus § 113 St. G. B. schon dann verlustig, wenn mein Gegner irrtümlich — in vielleicht ganz törichtem Irrtum — annimmt, ich handele unrechtmäßig. Weshalb soll ich da noch meine Haut zum Markte tragen?““

Hier haben wir genau, was oben gerügt: Statt Anwendung des klar ausgesprochenen Gesetzgeberwillens Hereinziehen von außerhalb des Strafrechts liegenden Erwägungen kriminalpolitischer und staatspolitischer Natur, die de lege ferenda ihre Berechtigung haben mögen, der lex lata gegenüber aber nichts auszurichten im Stande sind. Daß die v. Schaewen angeführten Argumente der Entstehungsgeschichte und der ratio legis nicht zu Gunsten seiner Auffassung verwendet werden können, hat Guggenheimer an bereits angeführter Stelle überzeugend dargetan. Bemerkenswert ist übrigens die Uebereinstimmung des letzten Passus der v. Schaewen-

schen Ausführungen mit der Begründung des angezogenen Erkenntnisses des preußischen Obertribunals vom 9. Juli 1873.

Erfreulicherweise hat sich gleichfalls gelegentlich der Besprechung des Falles Borchardt ein anderer hervorragender praktischer Jurist, Oberlandesgerichtspräsident a. D. Wirkl. Geheimrat Dr. Hamm, Bonn[71]), zu Gunsten unserer Auffassung ausgesprochen, daß nämlich die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung als objektives Tatbestandsmerkmal, Tatumstand im Sinne des § 59 R. St. G. B., zu erachten sei:

„War der Abgeordnete (Borchardt) der Meinung, daß die Bestimmung der G. O. (Geschäftsordnung der preußischen Abgeordnetenkammer), wonach der Präsident einen ausgeschlossenen Abgeordneten gewaltsam aus dem Sitzungssaale entfernen lassen kann, ungültig und demgemäß das Vorgehen der Polizeibeamten gegen ihn unrechtmäßig sei, so würde ihn ein solcher, nicht das Strafrecht, sondern das öffentliche Recht treffender Rechtsirrtum straflos machen."

Hamm unterstreicht noch gewissermaßen seine Auffassung, indem er am Schlusse seiner Abhandlung bemerkt: „Für den Fall, daß Leinert (der mitbeteiligte Fraktionsgenosse Borchardt's) desgleichen der Meinung war, die Bestimmung der G. O., wonach der Präsident einen ausgeschlossenen Abgeordneten aus dem Sitzungssaal entfernen lassen kann, sei ungültig und demgemäß das Vorgehen der Polizeibeamten gegen Borchardt rechtswidrig, gilt das oben bezüglich eines solchen Rechtsirrtums des Borchardt Bemerkte."[72])

II. Nun noch zu Hiller.

Wie bereits erwähnt, räumt Hiller im Allgemeinen ein, daß ein Irrtum (nicht strafrechtlicher Irrtum) über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung den Widerstand straflos mache.

Indes stellt er auf — in Rede steht hier Unkenntnis der die Rechtmäßigkeit begründenden Rechtsvorschriften, — wenn der Widerstandleistende sich darauf berufe, er habe nicht gewußt, daß der Beamte rechtmäßig handle, so könne ihn dieses Vorbringen vor Strafe nicht schützen, es sei seine Pflicht, sich genau zu infor-

---

[71]) D. J. Z., 17. Jahrg. Nr. 11 S. 649 ff.

[72]) Uebrigens vertritt Hamm mit diesen seinen Ausführungen augenscheinlich auch unsere These, daß unrechtmäßige Anordnung auch die Ausführungshandlung unrechtmäßig mache.

mieren, wenn der obrigkeitliche Akt mit dem ganzen Apparat einer ordnungsmäßigen Vornahme ihm gegenüber trete, so sei er anzunehmen berechtigt und verpflichtet, jener Akt geschehe in Uebereinstimmung mit den Gesetzen; eine auf derartige Unkenntnis sich gründende irrige Meinung könne niemals den Charakter einer festen Ueberzeugung haben, sondern lasse dem Zweifel Raum, sodaß wenigstens dolus eventualis gegeben sei; nur die feste Ueberzeugung vom Gegenteil der Rechtmäßigkeit aber bedinge das Vorhandensein des Irrtums über die Rechtmäßigkeit.

Hiller gehört mithin, soweit der Irrtum über die Rechtsvorschriften bezüglich der Rechtmäßigkeit in Frage kommt, zu denjenigen, von welchen Guggenheimer[73]) sagt, sie behaupteten: Die allgemeinen Regeln über Irrtum kommen . . . . deshalb nicht zur Anwendung, weil tatsächliche Verhältnisse eine Lage, in der sich der Täter auf Unkenntnis der Rechtmäßigkeit berufen könnte, nicht entstehen lassen.

Hiller ist entgegen zu halten, daß er das Wesen des Irrtums verkennt.

Irrtum ist entweder Nichtwissen oder unrichtige Vorstellung[74]). Beim Nichtwissen kann von einer „Ueberzeugung vom Gegenteil" nicht gesprochen werden, da hier etwas rein Negatives in Frage. Bei der unrichtigen Vorstellung, jedoch einer Vorstellung immerhin, ist zu erwägen, daß von ihr bis zur „festen Ueberzeugung vom Gegenteil" (der richtigen Vorstellung) noch ein weiter Schritt ist und daß eine derartige Intensität der Vorstellung nicht verlangt werden kann.

Wir schließen, indem wir die an die Entstehungsgeschichte des Gesetzes in der jetzigen Form anknüpfende, den Nagel auf den Kopf treffende Bemerkung Pfeiffer's[75]) uns zu eigen machen:

„Nach langem Streit hat man sich entschlossen, das Prinzip, daß nur der rechtmäßig handelnde Beamte geschützt werden solle, mit deutlichen Worten des Gesetzes anzuerkennen, um so den bisher nicht sichtbaren Mittelpunkt der Strafbestimmung des § 113 nunmehr zu markieren und da soll man der Ansicht beipflichten,

---

[73]) Guggenheimer, Irrtum, S. 33.

[74]) Birkmeyer, Strafrecht, S. 1059. Oetker, Ueber den Einfluß des Rechtsirrtums im Strafrechte, Cassel 1876.

[75]) Pfeiffer, Beiträge, S. 46.

dieser Mittelpunkt gehöre nicht zu den Begriffsmerkmalen des Deliktes!“[76])

§ 8.

Der subjektive Tatbestand des Delikts; Einfluß des Irrtums nach § 59 R. St. G. B. über die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 113 R. St. G. B., insonderheit über das Tatbestandsmerkmal der Rechtmäßigkeit.

Der Irrtum, d. h. der Tat- und Rechtsirrtum mit Ausnahme des strafrechtlichen Irrtums (vergl. § 3) über jedes einzelne Tatbestandsmerkmal eines Delikts, also auch jenes nach § 113, schließt gemäß § 59 R. St. G. B. den Vorsatz aus und begründet sohin die Straflosigkeit des Täters.

Dies ist für sämtliche objektive Tatbestandsmerkmale des § 113 mit Ausnahme der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung unbestritten.

Wir haben früher in § 7 unter Ziff. 3 gehört, daß nach einer Auffassung die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung als Strafbarkeitsmerkmal, Strafbarkeitsbedingung im Sinne unserer Ausführungen in § 2, anzusehen sei; eine andere Auffassung geht dahin, zwar die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung als objektives Tatbestandsmerkmal, als Objektseigenschaft und Tatumstand i. S. des § 59 gelten zu lassen, aus besonderen Gründen jedoch die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über Vorsatz und Irrtum auf diese Eigenschaft auszuschließen.

Wir haben mittlerweile festgestellt, daß die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung objektives Tatbestandsmerkmal, Tatumstand im Sinne des § 59 ist, daß ferner eine Handhabe zur Ausschließung der Anwendung der allgemeinen Vorsatz- und Irrtumslehre in Ansehung dieses Tatbestandsmerkmals nicht gegeben ist: damit ist die Frage, ob der Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung die Straflosigkeit des Täters begründe, in bejahendem Sinne entschieden.

Auch hier einige Beispiele:

1. Es widersetzt sich Jemand der Pfändung durch den Gerichts-

[76]) So auch Binding, Lehrbuch, II. Bd. S. 778 ff.: „Man soll es nicht für möglich halten — und es ist nur ein Beweis dafür, was eine in Vorurteilen befangene Praxis in Mißdeutuug eines ganz klaren Gesetzes leisten kann —, daß man um ein Stück des alten Polizeistaates und eine Schutzwehr der Bureaukratie zu erhalten, dem energisch erkämpften Requisit der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung die Qualität eines Bestandteils des Tatbestandes absprach und darin keinen Tatumstand i. S. des § 59 erblicken wollte“, vergl. auch a. a. O. S. 779 Fußnote 1.

vollzieher, den er, da derselbe keine Abzeichen noch Legitimation bei sich führt, für einen Pseudobeamten hält (Tatirrtum). Eine Bestrafung aus § 113 ist ausgeschlossen.

2. Der zu Pfändende nimmt irrigerweise an, die Sonntags (wenn auch mit richterlicher Erlaubnis) vorgenommene Pfändung verstoße gegen das Gesetz. Es liegt Rechtsirrtum vor, Irrtum über eine Bestimmung eines Zivilprozeßrechts; der Widerstand gegen die Pfändung ist straflos.

3. Der Täter weiß zwar im allgemeinen, daß Widerstand gegen die rechtmäßig vorgehende Staatsgewalt nicht erlaubt sei, er kennt die Norm: Du sollst der rechtmäßig vorgehenden Staatsgewalt keine Hindernisse in den Weg legen, dich ihr nicht widersetzen; er weiß aber nicht, daß der Verstoß gegen diese Norm in § 113 mit Strafe bedroht ist.

Er befindet sich in einem Irrtum über eine Bestimmung des Strafrechts, sein diesbezüglicher Irrtum betrifft das Strafgesetz und schützt ihn im Falle der Widerstandsleistung nicht vor Strafe.

4. Wir unterstellen die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Polizeibeamten im Falle Borchardt.

Der Abgeordnete Borchardt ist der Auffassung, daß einmal die Bestimmung des § 64 der Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses im Hinblick auf §§ 105 f. R. St. G. B. ungesetzlich sei, daß sie aber auch über den Rahmen des Art. 78 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 hinausgehe. Der Irrtum des Abgeordneten Borchardt betrifft das öffentliche Recht, in einem Falle das Reichsstaatsrecht (Art. 2 R. V.), im andern Falle das preußische Verfassungsrecht: Borchardt kann wegen Widerstands aus § 113 nicht gestraft werden[77]).

[77]) So auch Hamm i. d. D. J. Z. 17. Jahrg. Nr. 11, S. 649 f.

III. Abschnitt.

Die neuen Entwürfe.

(Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Gegenentwurf hiezu.)

§ 9.

Einleitende Bemerkung.

Wir geben zunächst den Wortlaut des § 113 R. St. G. B., des § 126 V. E. und § 135 G. E., die beiden Letzteren, soweit sie als Ersatz bezw. Umänderung des geltenden § 113 auftreten, sämtliche Paragraphen, soweit es das Thema erfordert.

§ 113 R. St. G. B.:

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird . . . bestraft.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde- Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 126 V. E.:

Wer versucht, eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt . . . an der Vornahme einer rechtmäßigen Amtshandlung zu hindern, oder wer einen zur Vornahme von Vollstreckungen oder zum Forst-, Jagd- oder Fischereischutz berufenen Beamten oder eine zu deren Unterstützung zugezogene Person während der rechtmäßigen Ausübung des Amtes tätlich angreift, wird . . . bestraft. Diese Strafvorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn die Handlung gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder einer zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit obrigkeitlich bestellten Wehr begangen wird.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Waldeigentümer, einen

§ 135 G. E.:

Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zur Unterlassung einer rechtmäßigen Amtshandlung nötigt oder einen zur Vornahme von Vollstreckungen oder zum Forst-, Jagd- oder Fischereischutz berufenen Beamten oder eine zu deren Unterstützung zugezogene Person während der rechtmäßigen Ausübung des Amtes tätlich angreift, wird . . . bestraft. Diese Strafvorschrift findet Anwendung, wenn die Handlung gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder einer zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit obrigkeitlich bestellten Wehr begangen wird.

Dieselbe Strafe trifft den, der einen Waldeigentümer, einen Forst-, Jagd- oder Fischereiberechtigten oder einen von ihnen bestellten

Forst-, Jagd-, oder Fischereiberechtigten, oder einen von ihnen bestellten Aufseher an der Ausübung des Forst-, Jagd- oder Fischereischutzes durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu hindern versucht oder während dieser Ausübung tätlich angreift.	Aufseher an der Ausübung des Forst-, Jagd- oder Fischereischutzes durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt hindert oder während dieser Ausübung tätlich angreift. In besonders leichten Fällen (§ 88) kann von Strafe abgesehen werden.

Es fällt auf, daß ebensowenig wie im G. E. so auch im V. E., abgesehen von § 130 daselbst, wo der Ausdruck „Widerstandleisten" wahrscheinlich versehentlich stehen geblieben ist, Ausdrücke wie „Widerstehen", „Widerstandleisten", „Widerstand" verwertet sind, jedoch die Ueberschrift des 6. Abschnittes des V. E. lautet: Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Mit Recht hat der G. E. die Ueberschrift „Angriffe gegen die Staatsgewalt" gewählt.

Es steht zu erwarten, daß diese Ueberschrift bei der endgültigen Regelung der Materie akzeptiert werde.

§ 10.

Vorsatz, Irrtum und Notwehr nach den Entwürfen.

V. E.	G. E.
§ 59: Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Wissen und Wille des Täters liegen auch dann vor, wenn er alle zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen tatsächlichen Umstände als nicht unwahrscheinlich vorhanden und, soweit zu dem gesetzlichen Tatbestand ein bestimmter Erfolg gehört, diesen als nicht unwahrscheinlich eintretend ansieht. Eine vorsätzliche Handlung ist eine absichtliche, wenn der Täter sie verübt, um einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. § 61: Hält der Täter die Handlung für erlaubt, weil er sich über nicht strafrechtliche Rechtssätze oder deren Anwendbarkeit irrt, so liegt Vorsatz nicht, und Fahrlässigkeit nur dann vor, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.	§ 20: Vorsätzlich handelt, wer sich durch die Vorstellung der zum gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen Tatumstände nicht von ihrer Begehung abhalten läßt. Wer das Vorhandensein der zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Tatumstände nur für möglich hält, handelt vorsätzlich, wenn ihn auch die Vorstellung ihres sicheren Vorhandenseins nicht von der Begehung abgehalten hätte. § 21: Absicht liegt vor, wenn die Vorstellung eines im Gesetz bestimmten Erfolges Beweggrund der Begehung der Handlung ist. Ist Beweggrund die Lust an dem zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Erfolg, so handelt der Täter böswillig. § 23: Hält der Täter sich zur Vornahme der Handlung für berechtigt, so liegt Vorsatz nicht, und Fahrlässigkeit

Hält der Täter die Handlung für erlaubt, weil er sich über das Strafgesetz irrt, so können hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) angewendet werden.

§ 66: Nicht strafbar ist, wer in Notwehr handelt. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Ueberschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr, so können hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) angewendet werden; hat der Täter in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung gehandelt, so ist er straflos.

nur dann vor, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 25: Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist straflos. Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff vom Täter oder einem anderen abzuwenden.

Ueberschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr in Aufregung oder Bestürzung, so ist die Handlung, soweit sie hierdurch entschuldbar wird, straflos.

Das geltende Reichsstrafrecht hat eine Definition der Schuldformen, insbesondere des Vorsatzes (dolus) nicht aufgestellt. Die Eruierung dieses strafrechtlichen Begriffes blieb der Interpretation des § 59 R. St. G. B. vorbehalten.

Im Gegensatze hiezu haben V. E. und G. E. Legaldefinitionen des Vorsatzes in seinen verschiedenen Formen (auch der Fahrlässigkeit) aufgestellt.

Wir haben die einschlägigen Paragraphen der Entwürfe am Eingang dieses Paragraphen einander gegenübergestellt.

In beiden Paragraphen sind die von uns (§ 2) geforderten beiden Momente, Wissens- (Vorstellungs-) Moment und Willensmoment aufgenommen.

Während aber in § 59 Abs. 1 V. E. zwar beide Momente ausdrücklich genannt sind, jedoch weder über den Inhalt des Wissens oder den Grad des Wollens etwas verlautet, ist der G. E. in § 20 Abs. 1 S. 1 durch Verwertung der sog. „Motiventheorie“ zu einem greifbareren Resultat gelangt.

Daß der Vorsatz sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen muß, geht aus V. E. § 59 Abs. 2 mehr indirekt, unmittelbar aber aus § 20 Abs. 1 S. 1 G. E. hervor.

In Abs. 2 § 59 V. E. und Abs. 1 S. 2 § 20 G. E. sind Legaldefinitionen des dolus eventualis enthalten.

In Uebereinstimmung mit allen zum V. E. bisher laut gewor-

denen Stimmen ist die Definition des dol. ev. im V. E. abzulehnen, da hier in Abweichung von der reichsgerichtlichen Praxis keine Billigung des Erfolges verlangt wird, mithin kein Vorsatz, sondern — mangels eines auch nur schwach betonten Willens — lediglich Fahrlässigkeit vorliegt[1]).

Hingegen ist das Billigungsprinzip, das Willensmoment, in § 20 G. E. deutlich umschrieben.

Ueber die Uebereinstimmung der von uns aufgestellten Definitionen des Vorsatzes wie des Eventualvorsatzes mit den Definitionen von Vorsatz, Eventualvorsatz und Absicht des G. E. vergl. § 2.

§ 61 V. E. gibt eine Legaldefinition des den Vorsatz ausschließenden Rechtsirrtums, wie sie hauptsächlich die Praxis des Reichsgerichts ausgebildet hat und wie sie von uns (§ 3) akzeptiert wird: Der Irrtum über nicht strafrechtliche Rechtssätze beseitigt den Vorsatz, unberührt bleibt der Letztere beim Irrtum über dem Strafrecht angehörige Rechtssätze.

Durch seine Fassung des „Irrtums über die Rechtswidrigkeit" (§ 23 G. E.) will der G. E. eine „Verinnerlichung" der Unterscheidung zwischen außerstrafrechtlichem und strafrechtlichem Irrtum herbeiführen, weshalb er den kausalen Nebensatz des Abs. 1 § 61 V. E., der einen mehr äußerlichen Gegensatz zum strafrechtlichen Irrtum oder besser gesagt, zum Irrtum über die Strafrechtswidrigkeit, konstruiert, wegläßt.

Indem der G. E. wie auch der V. E. nicht die Vorstellung oder Vorstellbarkeit der Rechtswidrigkeit in abstracto als Schuldmerkmal in den §§ 20—22 erfordert, vielmehr die irrige Vorstellung der Berechtigung in concreto als Schuldausschließungsgrund festhält, wird klar, daß sich der Irrtum auf die Rechtswidrigkeit im Gegensatz zur Strafbarkeit beziehen muß.

Ueber den Begriff dieser Rechtswidrigkeit vergl. § 2 unter c.

Daß die eben angezogene Rechtswidrigkeit aber objektives Tatbestandsmerkmal ist, auf den sich der Vorsatz erstrecken muß, also der Irrtum über dieses Moment straflos macht, gibt auch die Begründung zum G. E. zu.

Auf Seite 33 nämlich wird offensichtlich das Bewußtsein der Schädlichkeit einer Handlung gefordert; wer aber weiß, daß seine Handlung schädlich ist, weiß auch, daß sie verboten sein muß.

An anderer Stelle (Begr. z. G. E. S. 35) wird klipp und klar die Rechtswidrigkeit als gesetzliches Tatbestandsmerkmal hin-

[1]) Begr. z. G. E. S. 24.

gestellt; dann muß sich aber gemäß § 20 G. E. der Vorsatz auf die Rechtswidrigkeit erstrecken.

Die Strafrechtskommission hat § 59 V. E. abgeändert, wobei namentlich bezüglich des dolus eventualis der früher gerügte Mangel des Willensmoments beseitigt ist, indem Einverständnis mit dem möglicherweise eintretenden Erfolg verlangt wird. Bezüglich der Einwirkung des Rechtsirrtums ist es im Wesentlichen beim § 61 des V. E. geblieben. Zu begrüßen ist auch, daß § 62 V. E. im Wesentlichen aufrechterhalten wurde, der dem Prinzip der nackten Erfolgshaftung ein Ende bereitet und nahezu Eventualdolus in Ansehung des nicht gewollten Erfolges verlangt.[2])

Notwehr als Strafausschließungsgrund ist nahezu wörtlich, jedenfalls aber dem Sinne nach in den §§ 66 V. E. und 25 G. E. übereinstimmend definiert. Diese Definition stimmt aber auch überein mit jener des geltenden Rechts in § 53 Abs. 2 R. St. G. B.

Nach geltendem Recht ist Ueberschreitung der Notwehr an sich strafbar, nicht strafbar beim Vorliegen von Gemütsaffekten (Bestürzung, Furcht, Schrecken), sofern diese Gemütsbewegungen kausal sind für die Notwehrüberschreitung.

Anders beim V. E.

Als asthenische Gemütsbewegungen sind hier in allgemeiner Fassung „Aufregung“ und „Bestürzung“ aufgeführt. Der Seelenzustand muß aber auf einwandfreies Verhalten des Täters zurückzuführen sein.

Der G. E. verlangt in Abs. 2 des § 25 Entschuldbarkeit der über's Ziel hinausschießenden Notwehrhandlung, da kein Anlaß vorliege, den in „entschuldbarer“ Aufregung unentschuldbar Exzedierenden für straflos zu erklären.[3])

Eine Regelung der sog. Putativnotwehr ist ebensowenig wie im geltenden Recht von den Entwürfen versucht worden, die Begründungen weisen vielmehr mit Recht darauf hin, daß sich das Erforderliche aus §§ 59 ff. V. E. bezw. aus §§ 20 ff. G. E. ergebe.[4])

---

[2]) Die Beschlüsse der Strafrechtskommission, mitgeteilt von deren Vorsitzendem, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Berlin, D. J. Z., 16. Jahrg. Nr. 16/17 S. 1022 ff.

[3]) Begr. z. G. E, S. 39 f.

[4]) Begr. z. V. E., S. 245. Begr. z. G. E., S. 38.

§ 11.

Der objektive Tatbestand des Delikts.

1. Die Tätigkeit.

Wie das geltende Recht, so weist auch § 126 V. E., soweit er als Ersatz von § 113 R. St. G. B. in Betracht kommt, zwei Tätigkeitsformen auf.

Die eine Tätigkeitsform geht darauf hinaus, Behörden und Beamte an der Vornahme einer rechtmäßigen Amtshandlung zu hindern, die andere besteht im tätlichen Angreifen bestimmter beamteter Personen während der rechtmäßigen Ausübung des Amtes.

Die erstere Tätigkeitsform, das Hindern, sieht von dem Begriff des „Widerstands" in § 113 ab. Es wird dies erklärlich daraus, daß u. A. der § 114 des geltenden Rechts (Beamtennötigung) in § 126 V. E. aufgeht, im Uebrigen das Widerstandsvergehen in § 113 R. St. G. B., abgesehen von dem tätlichen Angriff, nur als Unterfall des § 114 R. St. G. B. erscheint. Denn der Widerstand Leistende sucht den Beamten an der Ausübung seines Amtes zu verhindern, ihn zur Unterlassung der Amtshandlung zu nötigen.

Gegenüber dem Begriff des Widerstandsleistens ist der Begriff der Nötigung der allgemeinere, den Widerstandsbegriff umfassende.[5])

Die weitere Tätigkeit, tätliches Angreifen, ist aus dem geltenden Rechte übernommen. In dieser Richtung ist demnach eine Aenderung nicht eingetreten.

Die in § 135 G. E. verlangte Tätigkeit ist, von der Erscheinungsform des Vergehens (hier Vollendung, beim V. E. teilweise Versuch) abgesehen, im Großen und Ganzen die gleiche wie bei § 126 V. E. Die rein redaktionelle Verschiedenheit der Fassung des G. E. „zur Unterlassung einer Amtshandlung nötigen" von der Fassung des V. E. „an der Vornahme einer Amtshandlung hindern" vermag die Gleichheit des Sinnes beider Wendungen nicht zu berühren.

Die Mittel der Tätigkeit sind in beiden Entwürfen die gleichen wie bei § 113 R. St. G. B.: Gewalt oder Drohung (Bedrohung) mit Gewalt.

Auch die Zeit der Begehungsmöglichkeit ist dieselbe wie im geltenden Rechte.

Im Gegensatz zum geltenden Recht und zum G. E., woselbst Deliktsvollendung vorgesehen, ist im V. E. bei der ersten Alternative der deliktischen Handlung, Hinderung der Vornahme der recht-

[5]) Begr. z. V. E., S. 465.

mäßigen Amtsausübung, der Tatbestand im Versuchsstadium erfaßt worden.

Im Verhältnis zum geltenden Recht erscheint insofern ein erheblicher Unterschied im V. E. nicht gegeben, als die Tätigkeit des Widerstandsleistens bei den gesetzlich den Beamten und Behörden (nicht allein den eigentlichen Exekutivbeamten) zur Beseitigung des Widerstands zur Verfügung stehenden Mitteln (Inanspruchnahme der Polizei oder des Militärs) in den meisten Fällen nicht über einen Versuch zur Vereitelung der Amtshandlung hinausgehen wird.

Allerdings, soweit der Erfolg der Tätigkeit des Widerstandsleistens auch richtiger Auffassung des § 113 R. St. G. B. zufolge in einer blos momentanen Hemmung und Verzögerung der Vornahme und Durchführung der Amtshandlung bestehen kann, wird in den meisten Fällen des § 113 ein vollendetes Delikt des Widerstands vorliegen.

Der G. E. verlangt dagegen Vollendung, indem er das Wesentliche des Delikts in der tatsächlich erfolgten widerrechtlichen Nötigung, nicht im Widerstand „zum ungesetzlichen Zweck" sieht.[6])

Mit Rücksicht darauf, daß in § 27 G. E. der Versuch, auch nur ein Vergehen zu begehen, von einer kleinen Einschränkung abgesehen, unter allen Umständen, nicht wie im geltenden Recht (§ 43 Abs. 2 R. St. G. B.) erst auf ausdrückliche Bestimmung hin bestraft werden kann, dürfte auch der § 135 G. E. seinen Zweck erfüllen.[7])

2. Die Objekte der Tätigkeit.

A. Die geschützten Personen.

Im Verhältnis zu dem geltenden Recht ist ein V. E. der Kreis der geschützten Personen erheblich erweitert. Hier heißt es ganz allgemein, „wer versucht eine Behörde oder einen Beamten, ... zu hindern, wird ..... bestraft."

Ist diese Erweiterung schon nach der Fassung des § 126 V. E. auf den ersten Blick ersichtlich durch den Fortfall des ein-

[6]) Begr. z. G. E. S. 171.

[7]) Möglicherweise entsprang die Einführung des Versuchsstadiums in § 126 V. E. der Erwägung Aug. Thons in Jena vor einigen Jahren in einer Rektoratsrede, daß der Mensch keine Macht hat über den Erfolg seiner Handlung, daß er nur Bedingungen setzen kann zu Erfolgen, daß er nur solche Handlungen vornehmen kann, die nach allgemeiner Lebenserfahrung den Eintritt eines gewissen Erfolges verbürgen, weshalb das Schwergewicht weniger auf den Erfolg als auf das gefährliche Unterfangen zu legen sei.

schränkenden Relativsatzes in § 113 Abs. 1 R. St. G. B., so wird sie noch bedeutungsvoller durch die Legaldefinition des Beamtenbegriffs in § 12 Ziff. 3 des Entwurfs, wonach jede Person, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes berufen ist („Amtsträger") den Schutz des § 126 genießt, was die Begründung zum V. E.[8]) einleuchtend mit der Erwägung rechtfertigt, daß solche Personen in bestimmten Fällen blos deshalb bestraft werden, weil sie die Obliegenheiten eines öffentlichen Amtes erfüllen, und daß es daher unbillig wäre, sie in der Ausübung ihres Amtes des dem Beamten vom Gesetze gewährleisteten besonderen Schutzes nicht teilhaftig werden zu lassen.

Die Behörden und Beamten der ersten Kategorie des § 126 V. E., d. s. die Behörden und Beamten ausnahmslos, genießen diesen Schutz jedoch nur im Falle der ersten Alternative der deliktischen Handlung, des Verhinderns an der Vornahme einer rechtmäßigen Amtshandlung, nicht auch, wenn sie während dieser Amtsausübung tätlich angegriffen werden.

Auch hier sind wir vollständig mit der Ausführung der Begründung einverstanden:[9])

Nachdem zunächst auf die Notwendigkeit der Beibehaltung des Tatbestands des tätlichen Angriffs wegen dessen nicht notwendigen Aufgehens im Tatbestand des Widerstands bezw. der Nötigung hingewiesen ist, heißt es weiter: „Den Kreis der in Betracht kommenden Objekte des Delikts hat er (§ 126 V. E.) hier wie bisher auf „zur Vornahme von Vollstreckungen berufene Beamte" beschränkt. Alle anderen Beamten können gegen Angriffe, welche nicht ihrer Amtshandlung, sondern nur ihnen persönlich gelten, in den übrigen Strafgesetzen (z. B. gegen Körperverletzung, Bedrohung u. s. w.) genügenden Schutz finden. Eines besonderen, darüber hinausgehenden Schutzes bedürfen hier wegen ihrer ausgesetzten Stellung und Wirksamkeit zunächst nur die Vollstreckungsbeamten. Daher ist die Einschränkung des bisherigen Gesetzes beibehalten."

Die eigentlichen Vollstreckungsbeamten des § 126 V. E., denen noch der weiter reichende Schutz gegen tätliche Angriffe *während* der Amtsausübung gewährt wird, sind zunächst dieselben wie die Vollstreckungsbeamten des § 113 R. St. G. B. Die neue Fassung soll die Weitschweifigkeit der Ausdrucksweise des § 113 beseitigen.[10])

[8]) Begr. z. V. E., S. 466.
[9]) Begr. z. V. E., S. 467 f.
[10]) Begr. z. V. E., S. 468.

Hinzu gekommen sind die zum Forst-, Jagd- oder Fischereischutz berufenen Beamten; sie alle genießen nun den gleichen Schutz aus dem Gesichtspunkte der gleichen gefährlichen Berufsausübung.[11])

§ 135 G. E. spricht sich bezüglich der bisher aufgeführten Personen in wörtlich übereinstimmenden Sinne aus. Auch definiert § 12 Ziff. 3 G. E. den Beamtenbegriff genau so wie der gleiche Paragraph des V. E.

Vollständig gleich behandelt sind in § 113 R. St. G. B., in § 126 V. E. und § 135 G. E. die zur Unterstützung der Vollstreckungsbeamten (nicht der geschützten Beamten schlechthin) beigezogenen Personen, die ebensowenig wie im geltenden Recht nach den Entwürfen Beamte sein müssen.

Gleichgestellt sind in § 113 R. St. G. B. wie in den Entwürfen den eigentlichen Vollstreckungsbeamten die Mannschaften der bewaffneten Macht oder einer zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit obrigkeitlich bestellten Wehr. Die durchaus übereinstimmenden Fassungen beider Entwürfe bezüglich der „Wehren" halten den bisherigen Rechtszustand im Großen und Ganzen aufrecht. Es ist hier mit der Bezeichnung „Wehr" eine andere Ausdrucksweise gegenüber der teilweise veralteten des § 113 R. St. G. B. (Bürgerwehr) gewählt.

Endlich sind in Abs. 2 des § 126 V. E. und in Abs. 2 des § 135 G. E. die Waldeigentümer, Forst-, Jagd- oder Fischereiberechtigten oder die von ihnen bestellten Aufseher den in Abs. 1 der einschlägigen Paragraphen der Entwürfe aufgeführten Beamten (2. Kategorie) gleichgestellt, selbstverständlich nur für den Fall, daß diese Personen Rechte des Jagd-, Forst- oder Fischereischutzes ausüben, daher ist auch der 1. Tatbestand des Abs. 1 nicht erwähnt.[12])

Leider sehen wir weder durch den V. E noch durch den G. E. die Streitfrage gelöst, ob die dem Schutze der Staatsgewalt dienenden Vorschriften nur die inländische oder auch die ausländische Staatsgewalt schützen.

Die Kommission hat eine weitere Vorschrift getroffen, wonach derjenige, der Widerstand leistet (§ 126 Abs. 1 V. E.) gegen eine Behörde oder einen Beamten eines ausländischen Staates, bestraft wird, sofern dem Reiche schon z. Zt. der Begehung der Tat die

[11]) Begr. z. V. E. S. 468 f.
[12]) Begr. z. V. E. S. 470.

Gegenseitigkeit verbürgt war. Die Verfolgung tritt jedoch nur auf zurücknehmbaren Antrag der ausländischen Regierung ein.[13])

B. Die geschützte Tätigkeit.

Das Ziel der strafbaren Handlung ist in § 126 V. E. wie in § 135 G. E. die rechtmäßige Amtshandlung, wofür bei der zweiten Begehungsform des Deliktes, dem „tätlichen Angriff", in beiden Paragraphen der vollkommen gleichbedeutende Ausdruck „rechtmäßige Ausübung des Amtes" gebraucht wird.

Wir gebrauchen für beide Ausdrücke der Einfachheit halber die Bezeichnung „rechtmäßige Amtshandlung".

Während nun in § 113 R. St. G. B. nur diejenigen rechtmäßigen Amtshandlungen geschützt sind, die von den dort näher umschriebenen Vollstreckungsbeamten vorgenommen werden, sind in beiden Entwürfen bei der ersten deliktischen Tätigkeitsform die von sämtlichen Beamten i. S. der §§ 12 Ziff. 3 der Entwürfe vorgenommenen Amtshandlungen gesichert in der vernünftigen Erwägung, daß „das öffentliche Recht den Schutz aller rechtmäßigen Amtshandlungen gegen Verhinderung und Vereitelung offensichtlich erfordert".[14])

Beim zweiten Tatbestand in beiden Entwürfen sind jedoch nur die eigentlichen Vollstreckungshandlungen (Amtshandlungen i. S. des § 113 R. St. G. B.) geschützt.

„Rechtmäßig" wie im geltenden Recht müssen nach beiden Entwürfen die Amtshandlungen sein, wenn sie den besonderen strafrechtlichen Schutz genießen sollen.

Es steht hier eine Eigenschaft des Objekts des Delikts in Frage.

Hier bedeutet der V. E. insofern eine schwere Enttäuschung, als er jegliche Erläuterung des in der Literatur und Praxis so heiß umstrittenen Begriffes der Rechtmäßigkeit vermissen läßt.

Lediglich in der Begründung[15]), und auch hier nur in rein negativer Weise, ist ein minimaler Anhaltspunkt zu finden, in dem hier ausgesprochen wird, was nach unseren früheren Ausführungen in § 113 R. St. G. B. schon Rechtens: „Dabei kann es, entsprechend dem bisherigen Recht, nicht in das Gewicht fallen, ob von dem Beamten u. s. w. Vorschriften beobachtet oder nicht beobachtet worden sind, die das Amtsrecht zwar anordnet, jedoch so, daß sie für die Gesetzlichkeit der Amtshandlung nicht wesentlich sind. Der Amts-

[13]) Die Beschlüsse der Strafrechtskommission, mitgeteilt von deren Vorsitzendem, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Berlin. D. J. Z. 17. Jahrg., Nr. 7, S. 423 ff.

[14]) Begr. z. V. E. S. 467.

[15]) Begr. z. V. E. S. 467.

akt bleibt bei Außerachtlassung solcher Vorschriften dennoch im ganzen ein rechtmäßiger."

Anders beim G. E.

In einem eigenen Paragraphen (§ 136) bestimmt er: „Eine rechtmäßige Amtshandlung oder Amtsausübung im Sinne des § 135 Abs. 1 liegt auf seiten eines zur Vornahme von Vollstreckungen oder zum Forst-, Jagd- oder Fischereischutz berufenen Beamten dann vor, wenn der Beamte innerhalb seiner Zuständigkeit und unter Beobachtung der wesentlichen Formen gehandelt hat."

Diese Bestimmung stimmt wörtlich überein mit einer von Goldschmidt[16]) vorgeschlagenen und ist anscheinend von dort übernommen.

So dankenswert der Versuch einer Definition der „Rechtmäßigkeit" der Amtshandlung ist, so sind wir doch der Ansicht, daß die vorliegende Definition nicht vollständig den Anforderungen entspricht, die man an eine klare und unzweideutige Definition stellen kann.

Zwar was das Kriterium der „Zuständigkeit" anbelangt, so werden sich besondere Schwierigkeiten für die Prüfung dieses Erfordernisses im Hinblick auf die ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen über Beamtenzuständigkeit kaum ergeben.

Nicht so einfach liegt die Sache bezüglich der „wesentlichen Formen". Was wesentliche, was unwesentliche Form sei, darüber läßt sich streiten und es würde sich vielleicht empfehlen, eine nähere Umschreibung des Begriffs der wesentlichen Form zu geben, sei es auch nur in Gestalt einer exemplifizierenden Hervorhebung bestimmter Formvorschriften, woraus man seine Schlüsse ziehen könnte.

In seiner Kritik des § 126 V. E. bemerkt Goldschmidt[17]) gegen Ende seiner Ausführungen: „Sie (die Fassung der von ihm vorgeschlagenen Legaldefinition des Begriffes „rechtsmäßige Amtsausübung") beschränkt . . . . . hinsichtlich des Vollstreckungsbeamten mindestens für den Bereich des § 126 den Inhalt der „Rechtmäßigkeit" auf die (sc. abstrakte) Kompetenzmäßigkeit der Amtshandlung und ihre Vornahme unter Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten (einschließlich der wesentlichen formalen Voraussetzungen)."

Goldschmidt faßt anscheinend die formalen Voraussetzungen als zu den „Formen" gehörig auf. Die von uns bei Feststellung des Begriffs der (formalen) Rechtmäßigkeit verwerteten Autoren (z. B. Hil-

[16]) Goldschmidt, Widerstand gegen die Staatsgewalt in Aschrott u. Liszt, Reform des R. St. G. B., 2. Bd., besonderer Teil, Berlin 1910, S. 52.

[17]) Goldschmidt, Widerstand gegen die Staatsgewalt in Aschrott und Liszt, Reform des R. St. G. B., 2 Bd., besonderer Teil, Berlin 1910, S. 53.

ler und Pfeiffer s. § 7) führen die formalen Voraussetzungen (Bedingungen) gesondert auf, verneinen also hiemit die unbedingte Identität der Begriffe „Form“ und „Voraussetzung“. Es ist demnach zweckmäßig, das Erfordernis der formalen „Voraussetzungen“ ausdrücklich der Bestimmung in § 136 G. E. einzugliedern.

Eine der schwierigsten Einzelfragen bezüglich des Begriffes der rechtmäßigen Amtshandlung bildet, wie wir früher gesehen haben, die, ob der auf höheren Befehl, höhere Weisung hin tätige Beamte sich in rechtmäßiger Amtsausübung befinde, wenn der Befehl, die Weisung nicht rechtmäßig war.

Auch hierüber schweigt sich der G. E. aus.

Gemäß unserer früher vertretenen Auffassung müßte hier ein zweiter Absatz eingeschoben werden etwa des Inhalts: „Beamte, die auf Befehl oder Anordnung vorgesetzter Behörden oder Beamten hin tätig werden, befinden sich in rechtmäßiger Amtsausübung, wenn sie für ihre Person, d. h. zur Ausführung des betr. Auftrages zuständig sind und die für die Ausführungshandlung maßgebenden wesentlichen Formen und Voraussetzungen beobachten bezw. berücksichtigen, die Anordnung bezw. der Befehl aber selbst von den zuständigen Stellen unter Beobachtung und Berücksichtigung der für die Anordnung, den Befehl vorgeschriebenen wesentlichen Formen und Voraussetzungen erteilt wurde.“

Eine Definition der Rechtmäßigkeit der Amtshandlungen der Nichtvollstreckungsbeamten aufzustellen, hat der G. E. unterlassen, u. E. mit Recht, da Schwierigkeiten und Zweifel in dieser Richtung wohl kaum entstehen dürften.

§ 12.

Der subjektive Tatbestand des Delikts.

Die Fassung des V. E. § 126 wie des G. E. § 135, deren Verschiedenheit untereinander überhaupt eine minimale ist, lassen u. E. ebensowenig wie § 113 R. St. G. B. Zweifel darüber, daß der Vorsatz des Täters sich darauf erstrecken müsse, daß seine Tätigkeit sich gegen einen Beamten richte und zwar zu der Zeit, in der er eine Amtshandlung vornimmt, im Falle der ersten Begehungsform (Verhindern, Nötigen) zum Zwecke der Hemmung bezw. Vereitelung der Amtshandlung, bei der andern Begehungsform ohne diesen ausgesprochenen Zweck.

Nicht weniger klar wie bei § 113 R. St. G. B. ist, daß der Vorsatz sich auch auf die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung zu erstrecken habe.

In der Begründung[18]) zum V. E. deutet die Wendung, daß bezüglich des Vorsatzes die „allgemeinen Vorschriften und Grundsätze“ gelten sollen, darauf hin, daß die Verfasser in dieser Frage mit uns einer Ansicht sind und die Praxis des Reichsgerichts ablehnen.

Allein mit Recht hält Goldschmidt[19]) die anscheinend von dem V. E. beabsichtigte Auslegung des § 126 gegenüber der Reichsgerichtspraxis für nicht genügend sicher gestellt, da ja ebensogut wie über § 59 R. St. G. B. sich auch über §§ 58, 59 V. E. das Reichsgericht hinwegsetzen könne.

Um Letzteres zu vermeiden, schlägt er einen bereits angeführten Zusatz zu § 126 V. E. vor, der vom G. E. in der Form eines selbständigen Paragraphen in wörtlicher Uebereinstimmung mit der Goldschmidt'schen Fassung adoptiert ist. Goldschmidt fügt aber noch weiter hinzu den Satz: „. . . . . war die Amtshandlung oder Amtsausübung in der Sache ungerechtfertigt, so tritt die bei mildernden Umständen vorgesehene Strafe ein, auch kann in besonders leichten Fällen (§ 83) von Strafe überhaupt abgesehen werden.“

Durch diese Bestimmung im Zusammenhalt mit § 20 G. E. wird der Charakter der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung als eines objektiven, vom Vorsatz zu umfassenden Tatbestandsmerkmals mit seinen weiteren Konsequenzen außer Frage gestellt.

Durch die Hinzufügung aber der Goldschmidt'schen Klausel über die sachlich ungerechtfertigte Amtshandlung würde einer Anzahl von Fällen Rechnung getragen, für welche wir trotz formal-rechtmäßiger Amtsausübung nach unserer früheren Darlegung (§ 7) ein schuldausschließendes Widerstandsrecht ev. Notwehrrecht begründet wissen wollen.

Der Unterschied zwischen der Goldschmidt'schen Klausel und unserer Interpretation des § 113 R. St. G. B. liegt darin, daß in den erwähnten Fällen Goldschmidt trotz angenommener Schuld Straflosigkeit, wie etwa in § 199 R. St. G. B., eintreten lassen will, wir hingegen sagen: Mit Rücksicht auf den Schuldausschließungsgrund der Notwehr- bezw. Widerstandsberechtigung kann von Schuld und daher auch von Strafe keine Rede sein.

---

[18]) Begr. z. V. E. S. 468.

[19]) Goldschmidt, Widerstand gegen die Staatsgewalt in Aschrott und Liszt, Reform des R. St. G. B., 2. Bd., besonderer Teil, Berlin 1910, S. 51 f.

Schluß.

Die Strafrechtskommission[1]) hat den § 126 V. E. in Anlehnung an die, wie wir feststellten, irrige Auffassung des Reichsgerichts dahin abgeändert, daß sie das Eigenschaftswort „rechtmäßig" im ersten Absatz strich und dann einen Zusatz machte, daß in diesen Fällen die Strafe nur eintrete, wenn die Amtshandlung rechtmäßig war.

Damit ist klar gestellt, daß die Rechtmäßigkeit lediglich objektive Voraussetzung der Strafbarkeit, Strafbarkeitsbedingung sein soll, auf welche sich der Vorsatz nicht zu erstrecken hat, eine Klarstellung, die uns wenig Freude bereitet[2]).

Abgesehen davon, daß es sich hier wieder um die Kreierung einer Art von unserem Rechtsbewußtsein zuwiderlaufender Erfolgshaftung handelt, muß es geradezu aufreizend wirken, wenn dem Staatsbürger jedes Recht der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung des gegen ihn vorgehenden Beamten entzogen werden soll. Heute, bei gehobenem staatsbürgerlichen Rechts- und Freiheitsgefühl, gilt noch mehr als z. Zt. seiner Prägung das Wort Binding's, das wir mit einer uns hier passenden, den Inhalt nicht berührenden Umstellung wiedergeben: „Den gutgläubigen Widerstand wird die Staatsgewalt stets zu brechen im Stande sein: ihn zu strafen ist de lege lata kein Grund, de lege ferenda kein Anlaß vorhanden[3]).

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß der Reichstag der Kommissionsfassung nicht beipflichten, vielmehr ein Gesetz schaffen wird, welches das wohlberechtigte Interesse der Staatsautorität mit dem gleichfalls berechtigten Interesse eines hochentwickelten, fortgeschrittenen Staatsbürgertums in Einklang bringt.

---

[1]) Die Beschlüsse der Strafrechtskommission, mitgeteilt von deren Vorsitzendem, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Berlin, D. J. Z. 17. Jahrg. Nr. 7 S. 423 ff.

[2]) Nebenbei bemerkt, bildet die von der Kommission vorgenommene Aenderung einen weiteren Beleg für die Richtigkeit unserer Auffassung, daß die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung in § 113 R. St. G. B. objektives, vom Vorsatz zu umfassendes Tatbestandsmerkmal ist.

[3]) Binding, Normen, 2. Bd. S. 591.